

**Persönlicher Vorschlag
für
Frau N.N.**

Allianz RiesterRente Perspektive

Inhalt:

■ Modellhafte Vorteilsdarstellung	1
■ Persönlicher Vorschlag	3
■ Ergänzende Vorschlagsunterlagen	
- Informationen zum Datenschutz	8
- Informationen zur staatlichen Förderung	9
- Modellrechnung bis zum Rentenbeginn	11
- Modellrechnung ab Rentenbeginn	15
- Informationen zum Produkt	16
- Flexible Gestaltungsmöglichkeiten	17
- Abrufleistungen	18
- Übersicht der Versicherungsbedingungen und weitere Informationen	19
 ■ Weitere wichtige Unterlagen (bitte aufbewahren!)	
- Produktinformationsblatt	
- Versicherungsinformationen	
- Versicherungsbedingungen und weitere Informationen	

überreicht durch

am

10. Juni 2020

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Ihre staatliche Förderung

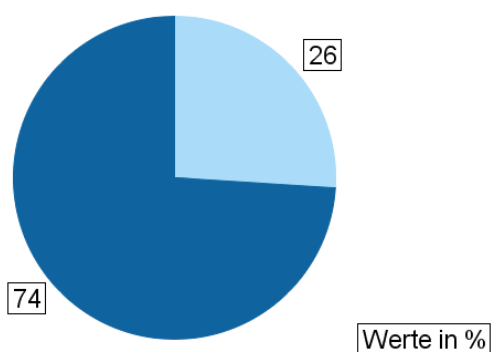
Aufgrund Ihrer Angaben haben wir eine umfassende Berechnung Ihrer Zulagen, ggf. unter Berücksichtigung der Steuerermäßigung und der Gesamtfördersumme erstellt. Bei den Berechnungen wurden die aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde gelegt. Welche Vorteile Sie daraus nutzen können, haben wir Ihnen in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Modellhafte Darstellung der staatlichen Förderung

(Werte in EUR)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahres-Bruttoeinkommen Kunde	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00	27.000,00
Vereinbarter Beitrag Kunde	1.625,04	1.625,04	1.625,04	1.625,04	1.625,04	1.625,04	1.625,04
Grundzulage Kunde	175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	175,00	175,00
Kinderzulage Kunde	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00
Zusätzliche Steuerersparnis	71,44	64,60	63,44	62,20	60,96	60,72	60,72
Aufwand nach Steuern/Zulagen	1.553,56	1.560,40	1.561,56	1.562,80	1.564,04	1.564,28	1.564,28
Gemeinsame Förderquote	26,02%	25,70%	25,64%	25,58%	25,52%	25,51%	25,51%

Bis zum festgelegten Rentenbeginn würde der Staat also 21.238,24 EUR zu Ihrer Altersvorsorge dazuzahlen! Sie selbst haben in der gleichen Zeit 58.561,76 EUR in Ihre Altersvorsorge investiert. Das heißt: Der Staat beteiligt sich zu 26,61% an Ihrer Altersvorsorge.

■ Staatliche Förderung
 ■ Aufwand nach Steuern/Zulagen



Hinweis:

Die Gesamtförderung kann von der Förderquote für die einzelnen Jahre abweichen, da sich die Höhe der Förderung über die Vertragslaufzeit ändern kann. Nähere Einzelheiten können Sie den Erläuterungen zu den Berechnungen entnehmen.

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Ihre persönlichen Daten

Vielen Dank, dass Sie uns die folgenden Angaben zur Analyse überlassen haben. Sollten die Angaben fehlerhaft sein, informieren Sie uns bitte darüber, damit wir diese umgehend berichtigen können.

	Kunde
Vorname	
Name	
Geburtsdatum	02.06.1990
Wohnort	Baden-Württemberg
Status	Arbeitnehmer (DRV-pflichtig)

Kinder

Name, Vorname	Geburtsdatum	Kinderzulage für
	24.04.2017	Kunde

Angaben zu Steuer und Sozialversicherung

	Kunde
Brutto-Jahreseinkommen	27.000,00 EUR
Kirchensteuerpflicht	ja
Kranken- und Pflegeversicherung	gesetzlich
Sonderbeitragssatz zur KV	1,1%

Allianz RiesterRente Perspektive

Persönlicher Vorschlag

Persönliche Daten

Versichert wird **Frau N.N.**
geboren am 02.06.1990

Daten der Versicherung

Versicherungsbeginn	01.07.2020
Beginn der Rentenzahlung	01.01.2058
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Ende der Beitragszahlungsdauer	31.12.2057

Den vereinbarten Rentenbeginn können Sie bis auf den 01.07.2052 vorziehen und längstens bis zum 01.01.2075 aufschieben.

Leistungen aus der Altersvorsorge

■ Zukunftsrente Perspektive bei Erleben des 01.01.2058

Sie erhalten eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist. Die Rente berechnen wir aus dem zum 01.01.2058 vorhandenen Gesamtkapital mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn mindestens ein **Garantiekapital bei Erleben** von **61.751,52 EUR**

Sollte die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein als die nachfolgend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die monatliche **garantierte Mindestrente** von **185,06 EUR**

Wenn bis zum Rentenbeginn von den für das Jahr 2020 festgelegten Überschussanteilsätzen ausgegangen wird, ergibt sich zum 01.01.2058 ein einmaliges Gesamtkapital von **136.408,56 EUR**

In dem für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden einmaligen Gesamtkapital sind ein Schlussüberschussanteil von 15.722,84 EUR sowie eine Beteiligung an den Bewertungsreserven von 8.388,21 EUR enthalten.



Die Höhe der Überschussbeteiligung (Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven) und somit das ausgewiesene Gesamtkapital können wir nicht garantieren.

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet. Eine Erhöhung des Beitrags aufgrund wegfallender Kinderzulagen ist nicht berücksichtigt.

Unter der Voraussetzung, dass

- ✓ die staatlichen Zulagen von insgesamt 12.175,00 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.06. des folgenden Kalenderjahres zufließen
- ✓ Sie nach Wegfall einer Kinderzulage Ihren Beitrag um die volle Kinderzulage erhöhen


Allianz RiesterRente Perspektive Persönlicher Vorschlag

beträgt die garantierte Mindestrente inkl. Zulagen 238,61 EUR und das Garantiekapital inkl. Zulagen 79.626,52 EUR.

■ Gesamtleistungen bei Erleben des 01.01.2058

Zu Ihrer Orientierung zeigen wir Ihnen in der nachfolgenden Modellrechnung **beispielhaft** mögliche **Gesamtleistungen zum Rentenbeginn**. Diese sind abhängig von der Überschussbeteiligung und den Rechnungsgrundlagen.

Bei Erleben des 01.01.2058	Mögliche Gesamtleistung (nach Abzug der Kosten) wenn von Überschussanteilsätzen ausgegangen wird, die nach Rentenbeginn den derzeit gültigen entsprechen und vor Rentenbeginn		
	... einen Prozentpunkt unter den derzeit gültigen liegen	... den derzeit gültigen entsprechen	... einen Prozentpunkt über den derzeit gültigen liegen
monatliche Gesamtrente mit der heute angenommenen, steigenden Lebenserwartung	440,12 EUR	539,30 EUR	666,62 EUR
monatliche Gesamtrente mit um weitere 3 Jahre erhöhter Lebenserwartung	407,79 EUR	499,68 EUR	617,65 EUR
Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital	111.322,49 EUR	136.408,56 EUR	168.611,80 EUR
Davon ist zum Rentenbeginn ein Gesamtkapital abrufbar von	33.396,75 EUR	40.922,57 EUR	50.583,54 EUR
Berücksichtigte staatliche Zulagen	12.175,00 EUR	12.175,00 EUR	12.175,00 EUR

 Die ausgewiesenen Gesamtleistungen sowie die Leistungen aus staatlichen Zulagen, können wir nicht garantieren. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen können über bzw. unter diesen Leistungen liegen. Zum Rentenbeginn erhalten Sie mindestens die garantierten Leistungen.

Ausgehend von der aktuellen Überschussbeteiligung beträgt die jährliche Wertentwicklung Ihrer Altersvorsorge 3,53 % vor Abzug der Kosten. Bis zum vereinbarten Rentenbeginn beträgt die Gesamtkostenquote für die beispielhaft angegebenen Gesamtleistungen 0,86 %. Die Gesamtkostenquote gibt an, um wie viel sich die jährliche Wertentwicklung nach Berücksichtigung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten in der Aufschubdauer reduziert. Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote werden nur der Beitrag zur Altersvorsorge und die staatlichen Zulagen berücksichtigt.

Allianz RiesterRente Perspektive

Persönlicher Vorschlag

Leistungen im Todesfall

- **Vor Rentenbeginn:**
Leistung bei Tod vor dem 01.01.2058
 Zur Verfügung steht ein einmaliges Kapital in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge für die Altersvorsorge zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung.
 Ist das Deckungskapital für die Altersvorsorge höher, so wird dieses ausgezahlt.
- **Ab Rentenbeginn:**
Leistung bei Tod ab dem 01.01.2058
 Zur Verfügung steht ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 14-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente. Bereits gezahlte, ab Rentenbeginn garantierte Renten werden davon abgezogen.

Art der Überschussverwendung

- Altersvorsorge
 während der Aufschubdauer
 ab Rentenbeginn

**Kapitalbonus
Überschussrente**

Beitrag

monatlich

zu zahlender Beitrag	135,42 EUR
Einmalige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn	812,52 EUR

Dieser Vorschlag gibt Ihnen einen Überblick über die versicherten Leistungen und den zu zahlenden Beitrag. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, den Versicherungsinformationen sowie den Versicherungsbedingungen.

Allianz RiesterRente Perspektive Persönlicher Vorschlag

Erläuterungen zu den Rechnungsgrundlagen und zur Überschussbeteiligung

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Beteiligung an den Überschüssen

Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich Sterblichkeit und Kosten günstiger entwickeln als bei der Beitragskalkulation angenommen. Die Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Mit der laufenden Überschussbeteiligung werden den Verträgen regelmäßig Überschüsse zugeteilt. Bis zum Rentenbeginn erhöhen die zugeteilten Überschussanteile das Deckungskapital zur Altersvorsorge und das Garantiekapital; die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht. Ein von der jeweiligen Ertragslage abhängiger Schlussüberschussanteil wird jeweils für das laufende Jahr festgesetzt und gilt nur für Verträge, die in dem Jahr zur Auszahlung kommen.

Die aus den Überschüssen im Rentenbezug finanzierten Leistungen können wir nicht garantieren. Die bereits erreichte Leistung aus der Überschussrente und die jährlichen Erhöhungen können sich verändern. Daher sind sowohl eine Erhöhung als auch eine Verminderung der Überschussrente möglich.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Ihre Versicherung wird bei Beendigung der Ansparphase nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese werden zu festgelegten Stichtagen regelmäßig - mindestens einmal im Jahr - neu ermittelt und den anspruchsberechtigten Verträgen rechnerisch zugeordnet.

Hinweise zu Chancen und Risiken

Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab. Bei den Überschüssen können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Länger anhaltende Änderungen können dagegen zu einer Anpassung der Überschussanteilsätze sowohl nach oben als auch nach unten führen. Insbesondere in einem stark schwankenden

Kapitalmarktumfeld sind deutlichere Veränderungen der Schlussüberschussanteile zu erwarten.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig. Die Bewertungsreserven schwanken deutlich stärker als die zugrunde liegende Kapitalanlage. Durch die monatliche Zuordnung können kurzfristige Schwankungen nicht systematisch ausgeglichen werden.

Hinweise zu den ausgewiesenen Gesamtleistungen

Bei der Berechnung der Gesamtleistungen haben wir unveränderte Überschussanteilsätze (Basis ist die Festlegung für 2020) angenommen.

Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven haben wir den aktuell hierfür deklarierten Sockel zu Grunde gelegt. Darüber hinaus haben wir in unsere Berechnung eine modellhafte zusätzliche Beteiligung an den Bewertungsreserven von 0,15 % einfließen lassen. Die Bewertungsreserven fließen Ihrer Versicherung im Leistungsfall zu, wobei ihre dann gültige Höhe maßgeblich ist. Über die künftige Höhe der Bewertungsreserven können wir keine Angabe machen.

Die tatsächlichen Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein als in diesem Vorschlag angegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Gesamtleistungen sind trotz der in Euro exakten Darstellung nur **unverbindliche Beispiele**. Aus den dargestellten Werten können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Maßgebende Rechnungsgrundlagen bei Rentenbeginn

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende

Allianz RiesterRente Perspektive Persönlicher Vorschlag

vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden.

Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbaren Rentenversicherungen auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen, die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und die sicherstellen, dass wir

dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können. In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Damit Sie das angestrebte Niveau Ihrer Altersvorsorge dauerhaft erreichen können, haben wir für die Berechnung der Gesamtleistungen angenommen, dass Sie nach Wegfall einer Kinderzulage Ihren Eigenbeitrag um die volle Kinderzulage erhöhen.

Erläuterungen zu den Vorschlagsunterlagen und den rechtlich vorgeschriebenen Unterlagen

Die Berechnungsmethoden zur Ermittlung der im "Persönlichen Vorschlag" dargestellten Gesamtkostenquote und der im beiliegenden "Produktinformationsblatt" genannten Effektivkosten stimmen grundsätzlich überein.

Die Effektivkosten werden ausgehend von einer gesetzlich vorgegebenen, beispielhaften Wertentwicklung vor Abzug von Kosten berechnet.

In diesen sind neben den tariflichen Kosten auch die kollektiven Kapitalanlagekosten, die bei der Verwaltung des Sicherungsvermögens anfallen, und die maximal zulässige Eigentümerbeteiligung enthalten. Dabei beschreibt die Eigentümerbeteiligung den Teil der erwirtschafteten Erträge, der den Eigentümern des Versicherungsunternehmens (Aktionären) zugutekommt.

Die tatsächliche unternehmensindividuelle Eigentümerbeteiligung ist gegenwärtig deutlich geringer als die maximal zulässige.

Die im Persönlichen Vorschlag dargestellte Gesamtkostenquote geht nicht von einer Wertentwicklung vor Kosten aus, sondern von der unternehmensindividuellen Überschussbeteiligung. Darin sind die Eigentümerbeteiligung und die kollektiven Kapitalanlagekosten bereits berücksichtigt.

Die unterschiedlichen Gesamtleistungen unter der Überschrift "Beispielrechnung" und "Anbieterwechsel/Kündigung" im Produktinformationsblatt und im Persönlichen Vorschlag ergeben sich ebenfalls aus den oben genannten Gründen.

Im Persönlichen Vorschlag wird die angegebene garantierte Altersleistung und das garantierte Kapital auf Basis der vereinbarten Beiträge berechnet. Die im Produktinformationsblatt angegebene garantierte Altersleistung und das garantierte Kapital unterliegen hingegen zusätzlich der Annahme, dass die Zulagen entsprechend der bei Vertragsschluss zu Grunde gelegten Annahmen Ihrem Vertrag zugehen.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG (im Folgenden „der Versicherer“), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin
Telefon: 08 00.4 10 01 04
E-Mail: lebensversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Erstellung von Vorschlägen und Angeboten ist in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nicht möglich.

Zur Erstellung von individuellen Vorschlägen und Angeboten benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie insbesondere Gesundheitsdaten, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbständige Vermittler, der Sie berät, erfährt, ob und mit welchem Inhalt ein Vertrag geschlossen werden könnte und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken zu vereinbaren wären. Wir übermitteln die zu Beratungszwecken benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Interessenten oder Antragstellern können in zentralisierten Verfahren - wie Telefonate oder Postein- und -ausgang - von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Informationen zur staatlichen Förderung

Die Höhe der staatlichen Zulagen hängt von Ihrem Vorjahreseinkommen, Ihren gezahlten Beiträgen und der Anzahl Ihrer Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, sowie dem Geburtsjahr Ihrer Kinder ab. Insgesamt sind in diesem Vorschlag Zulagen in Höhe von 12.175,00 EUR berücksichtigt. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass Sie bis zum vorgesehenen Rentenbeginn zulageberechtigt sind.

Zusätzlich zu den Zulagen ist eine steuerliche Förderung durch einen besonderen Sonderausgabenabzug möglich.

Beitragszahlungen in zusätzlich bestehende Verträge mit staatlicher Förderung werden in den Angaben zu diesem Vorschlag nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass Zulagen für maximal zwei Riester Verträge gewährt werden.

■ Mindesteigenbeitrag

Voraussetzung für die Gewährung von Zulagen in maximaler Höhe ist, dass Sie jährlich den Mindesteigenbeitrag zahlen. Dieser beträgt im Jahr 4 % Ihres im Vorjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens bzw. der im Vorjahr bezogenen Besoldung, maximal 2.100 EUR, abzüglich der Grund- und Kinderzulagen. Der Mindesteigenbeitrag darf einen zu leistenden Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR nicht unterschreiten.

■ Modellhafte Kurzdarstellung der Förderung durch Zulagen

Jahr	tats. Beitragsaufwand [EUR]	Grundzulage [EUR]	Kinderzulage [EUR]
2020	1.625,04	175,00	300,00
2021	1.625,04	175,00	300,00
2022	1.625,04	175,00	300,00
2023	1.625,04	175,00	300,00
2024	1.625,04	175,00	300,00

Die Werte wurden unter Zugrundelegung der nachfolgend aufgeführten Daten und Annahmen modellhaft errechnet. Die Zulagen fließen Ihrem Vertrag - auf Ihren Antrag hin - im Folgejahr des in der Tabelle angezeigten Jahres zu.

Für das Jahr 2020 ergeben sich unter Berücksichtigung der genannten einmaligen Zuzahlung eine zusätzliche Steuerersparnis in Höhe von 71,44 EUR und damit exemplarisch eine Förderquote von 26,02%.

Die Förderquote gibt die Summe aller Zulagen und der zusätzlichen Steuerersparnis im Verhältnis zur Sparleistung an. Zugrunde gelegt wurde die Steuertabelle 2020.

Die Berechnung kann nur beispielhaften Charakter haben und stellt keine Garantie dar. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit der ermittelten Werte übernehmen können.

■ Steuersituation und Vorjahreseinkommen

- ✓ Steuerliche Veranlagung nach der Grundtabelle
- ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
- ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 27.000,00 EUR

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Informationen zur staatlichen Förderung 9

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

■ Grundzulage

Sie können eine Grundzulage von 175 EUR je Kalenderjahr erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie jährlich den Mindesteigenbeitrag zahlen. Wird dieser Mindesteigenbeitrag nicht voll geleistet, werden Grundzulagen anteilig gekürzt.

■ Kinderzulage

Für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird eine Kinderzulage gewährt. Die Zulage beträgt 185 EUR je Kalenderjahr, für jedes ab dem 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR je Kalenderjahr. Wird der Mindesteigenbeitrag nicht voll geleistet, werden Kinderzulagen anteilig gekürzt.

Kinderzulagen werden bis zum Ende des Jahres gewährt, für das ein Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld geltend gemacht werden kann.

In die Berechnung der Gesamtleistungen haben wir eine Zulage für das folgende Kind einbezogen:
, geboren am 24.04.2017 die Zulagenförderung endet am 31.12.2038

Damit Sie das angestrebte Niveau Ihrer Altersvorsorge dauerhaft erreichen können, haben wir für die Berechnung der Gesamtleistungen angenommen, dass Sie nach Wegfall einer Kinderzulage Ihren Eigenbeitrag um die volle Kinderzulage erhöhen.

■ Verwendung der Zulagen

Die staatlichen Zulagen erhöhen die Versicherungsleistungen. Die Erhöhung errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und den bei Eingang der Zulage dafür maßgebenden Regelungen. Berücksichtigt werden insbesondere die am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, das Alter der versicherten Person und die restliche Aufschubdauer. Erhöhungstermin ist jeweils der erste des Monats, in dem die staatliche Zulage auf den Vertrag überwiesen wird. Je früher die Zulagen dem Vertrag zufließen, desto höher wird die Rente sein.

■ Hinweis zur Rückzahlung der staatlichen Förderung

Wird das zur Altersvorsorge angesammelte Kapital zu anderen als den steuerlich begünstigten Zwecken ausgezahlt (z. B. Auszahlung nicht als lebenslange Rente), sind die auf das ausgezahlte Vermögen entfallenden Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen an das Finanzamt zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt im Falle des Rückkaufs und grundsätzlich auch dann, wenn das Kapital (z. B. im Todesfall) an einen Dritten ausgezahlt wird.

Die staatliche Förderung ist jedoch nicht zurückzuzahlen, soweit bei Tod des Zulageberechtigten das angesammelte Kapital auf einen auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzung für die Zusammenveranlagung der Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner erfüllt haben. Außerdem besteht keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Förderung, der auf gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, das bei Tod des Vorsorgenden in Form einer Hinterbliebenenrente an die hierfür berechtigten Personen ausgezahlt wird (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und die Kinder, für die dem Vorsorgenden im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zugestanden hätte). Eine Auszahlung von bis zu 30 % des gebildeten Kapitals ist zum Rentenbeginn ohne Rückzahlungsverpflichtung möglich.

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Modellrechnung der Verlaufswerte bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die Beiträge jeweils für das gesamte Jahr dargestellt. Die ausgewiesenen Gesamtauszahlungen bei Tod sind jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet. Eine Ausnahme bildet das 1. Versicherungsjahr. Hier wird die Leistung zum Versicherungsbeginn ausgewiesen.

Den vorgesehenen Beitragsverlauf, eine einmalige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn und die Leistungserhöhungen durch staatliche Zulagen haben wir berücksichtigt. Bei der Leistungsberechnung haben wir ferner berücksichtigt, dass durch eingehende Zulagen ggf. verursachte Überschreitungen des jeweiligen Höchstbeitrages zu einer Minderung der Beiträge der Folgejahre führen.

Jahr	vereinbarter monatlicher Beitrag	Einmalige Gesamtauszahlung bei Tod*
	[EUR]	[EUR]
2020	135,42	949,65
2021	135,42	1.776,80
2022	135,42	3.935,98
2023	135,42	6.137,38
2024	135,42	8.382,41
2025	135,42	10.672,50
2026	135,42	13.009,18
2027	135,42	15.397,91
2028	135,42	17.842,85
2029	135,42	20.345,83
2030	135,42	22.908,71
2031	135,42	25.533,43
2032	135,42	28.221,98
2033	135,42	30.976,39
2034	135,42	33.798,76
2035	135,42	36.691,32
2036	135,42	39.656,20
2037	135,42	42.695,74
2038	135,42	45.812,25
2039	160,42	49.033,25
2040	160,42	52.614,88
2041	160,42	56.111,67
2042	160,42	59.828,16
2043	160,42	63.654,06
2044	160,42	67.594,78
2045	160,42	71.677,49
2046	160,42	75.879,57
2047	160,42	80.204,25
2048	160,42	84.654,80
2049	160,42	89.234,64
2050	160,42	93.947,25
2051	160,42	98.796,19
2052	160,42	103.785,14
2053	160,42	108.917,89
2054	160,42	114.199,57

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Modellrechnung bis Rentenbeginn 11

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Jahr	vereinbarter monatlicher Beitrag	Einmalige Gesamt- auszahlung bei Tod*
	[EUR]	[EUR]
2055	160,42	119.634,41
2056	160,42	125.226,55
2057	160,42	130.980,30

Damit Sie das angestrebte Niveau Ihrer Altersvorsorge dauerhaft erreichen können, haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistung angenommen, dass sich nach Wegfall einer Kinderzulage Ihr Eigenbeitrag um die volle Kinderzulage erhöht.

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Modellrechnung der Gesamtleistungen bei Kündigung bis zum Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 31.12. des angegebenen Jahres berechnet.

Den vorgesehenen Beitragsverlauf, eine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn und die Leistungserhöhung durch staatliche Zulagen haben wir bei der Berechnung berücksichtigt. Bei der Leistungsberechnung haben wir ferner berücksichtigt, dass durch eingehende Zulagen ggf. verursachte Überschreitungen des jeweiligen Höchstbeitrages zu einer Minderung der Beiträge der Folgejahre führen.

Jahr	Gesamtleistung bei Kündigung* einschließlich Überschussbeteiligung
	[EUR]
2020	1.349,21
2021	3.121,13
2022	4.950,06
2023	6.837,47
2024	8.784,96
2025	10.794,07
2026	13.148,24
2027	15.576,34
2028	18.080,34
2029	20.662,26
2030	23.324,19
2031	26.068,26
2032	28.896,66
2033	31.811,67
2034	34.815,58
2035	37.910,80
2036	41.099,74
2037	44.384,97
2038	47.768,96
2039	51.510,93
2040	55.073,60
2041	58.742,45
2042	62.520,41
2043	66.410,62
2044	70.444,82
2045	74.598,14
2046	78.873,78
2047	83.275,03
2048	87.805,26
2049	92.467,94
2050	97.266,66
2051	102.205,06
2052	108.493,49
2053	113.762,47
2054	119.184,24
2055	124.762,99
2056	130.502,98

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Modellrechnung bis Rentenbeginn 13

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Bei Kündigung Ihrer Versicherung zahlen wir - soweit vorhanden - die Gesamtleistung bei Kündigung aus. Dieser Leistung liegt der Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zugrunde. Abzüge haben wir berücksichtigt. In der Gesamtleistung ist auch die Beteiligung am Überschuss und an den Bewertungsreserven enthalten, die wir nicht garantieren können. Steuerliche Folgen bei Kündigung sind in den angegebenen Werten nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Ihre Beiträge werden

- zur Deckung von Abschluss-, Vertriebs- sowie übrigen Kosten und
- zur Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes

verwendet. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Im Falle eines Rückkaufs müssen die Zulage und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden.

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Modellrechnung der Verlaufswerte ab dem Rentenbeginn

In der nachfolgenden Modellrechnung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres berechnet. Den vorgesehenen Beitragsverlauf sowie Leistungserhöhungen durch staatliche Zulagen haben wir bis zum Rentenbeginn berücksichtigt. Voraussetzung für die Zahlung der angegebenen Leistungen ist, dass Frau N.N. den 01.01. des angegebenen Jahres erlebt.

Jahr	Kapitalzahlung bei Ablösung der Rentengarantie bei Tod	Monatliche Gesamtrente*
	[EUR]	[EUR]
2058	68.266,26	539,30
2059	63.360,90	544,69
2060	58.455,54	550,14
2061	53.550,18	555,64
2062	48.644,82	561,20
2063	43.739,46	566,81
2064	38.834,10	572,48
2065	33.928,74	578,20
2066	29.023,38	583,98
2067	24.118,02	589,82
2068	19.212,66	595,72
2069	14.307,30	601,68
2070	9.401,94	607,70
2071	4.496,58	613,78
2072	0,00	619,92
2073	0,00	626,12
2074	0,00	632,38
2075	0,00	638,70
2076	0,00	645,09
2077	0,00	651,54
2078	0,00	658,06
2079	0,00	664,64

Bei der Berechnung der oben dargestellten Werte haben wir die aktuelle Überschussbeteiligung und die aktuellen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt.

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Informationen zum Produkt

Nähere Einzelheiten zu den folgenden Punkten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

■ RiesterRente Perspektive

Wenn die versicherte Person am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt. Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge inkl. Kapitalbonus, dem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Zum Rentenbeginn steht als Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge mindestens die Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge, Zuzahlungen und die zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung der Rente zur Verfügung. Wenn die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein sollte als die im Versicherungsschein ausgewiesene garantierte Mindestrente, zahlen wir diese. Diese berechnen wir für den Rentenbezug auf der Grundlage des heute maßgebenden Rechnungszinses und unserer heutigen Sterbetafel.

■ Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn steht das Deckungskapital der Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung zur Verfügung, mindestens aber die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zurück. Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

■ Leistung bei Tod ab Rentenbeginn

Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, steht das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter ab Rentenbeginn garantierter Renten zur Verfügung.

Beispielhafte Zahlen entnehmen Sie bitte der "Modellrechnung der Verlaufswerte ab Rentenbeginn".

■ Produkt- oder Anbieterwechsel

Sie können den Versicherungsvertrag vor Rentenbeginn kündigen und das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen lassen. In diesem Fall erfolgt kein Abzug nach § 169 VVG. Der andere Vorsorgevertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Im Falle der Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden. Im Auflösungszeitraum und am Ende des dem Auflösungszeitraum vorausgehenden Versicherungsjahres sowie in der zusätzlichen Aufschubdauer werden keine Kosten fällig.

■ Steuerliche Aspekte

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (unter anderem zu den staatlichen Zulagen) gibt Ihnen gerne Ihr Vermittler. Darüber hinaus finden Sie ausführliche Informationen in den Versicherungsinformationen.

■ Hinweise zur Kapitalanlage

Die Allianz berücksichtigt seit 2011 die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (PRI). Dabei berücksichtigt sie den Umweltschutz, soziale Belange sowie den Aspekt guter Unternehmensführung in der Anlage aller Versichertengelder als Teil eines gesamthaften Nachhaltigkeitskonzeptes.

Ausführliche Informationen rund um das Thema Nachhaltigkeit finden Sie auch unter www.allianz.com/de/nachhaltigkeit.html

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Flexible Gestaltungsmöglichkeiten

Sie können Ihre Versicherung flexibel anpassen. Auf folgende Gestaltungsmöglichkeiten möchten wir Sie hinweisen:

■ Flexibler Rentenbeginn

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn bis zu 6 Jahre vorziehen.

Voraussetzungen

- ✓ Sie haben zum vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- ✓ Für die Bildung der vorgezogenen Rente steht zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens ein Garantiekapital in Höhe der Summe der eingezahlten Beiträge für die Altersvorsorge zuzüglich der staatlichen Zulagen zur Verfügung.
- ✓ Ihren Wunsch haben Sie uns mindestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn mitgeteilt.

Durch das Vorziehen des Rentenbeginns verringern sich die Rente und das für die Bildung der Garantierente zum Rentenbeginn zur Verfügung stehende Garantiekapital.

Sie können den vereinbarten Rentenbeginn maximal bis zum Alter von 85 Jahren aufschieben. Durch das Aufschieben des Rentenbeginns erhöhen sich die Garantierente und das für die Bildung der Garantierente zum Rentenbeginn zur Verfügung stehende Garantiekapital.

■ Einmalige Zuzahlungen oder Beitragsanpassungen an Ihre persönliche Situation

Sie können für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten. Zudem können Sie jederzeit auch den vereinbarten Beitrag erhöhen. Durch die einmalige Zuzahlung bzw. die Beitragserhöhung können Sie beispielsweise Ihre Beitragsleistungen in einem Kalenderjahr erhöhen, um die vollen Förderbeträge zu erhalten.

Die Zuzahlung bzw. der erhöhte Beitrag dürfen zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr vereinbarten Beiträgen und für dieses Jahr geltenden staatlichen Zulagen zu einem eventuell bestehenden Vertrag eines mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners den förderfähigen Höchstbeitrag in Höhe von 2.100 EUR bzw. 2.160 EUR nicht übersteigen.

■ Förderung von Wohneigentum

Sie haben die Möglichkeit, das gebildete Kapital teilweise oder vollständig aus Ihrem Altersvorsorgevertrag zu entnehmen, um es für den Kauf bzw. den Bau oder die Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie zu verwenden.

- Bis zum Rentenbeginn kann das vorhandene Altersvorsorgekapital förderunschädlich in vollem Umfang oder - wenn das verbleibende Restkapital mindestens 3.000 EUR beträgt - teilweise für den Kauf bzw. Bau einer selbstgenutzten Wohnimmobilie oder zur Tilgung eines Darlehens, wenn damit eine selbstgenutzte Wohnimmobilie finanziert wurde/wird, entnommen werden.
- Zum Rentenbeginn kann das vorhandene Altersvorsorgekapital entnommen werden, um ein zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie bestehendes Darlehen zu entschulden.

Das entnommene Kapital muss nicht zurückgezahlt werden.

Die Wohnimmobilie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es handelt sich um eine Wohnung im eigenen Haus, eine Eigentumswohnung, eine Genossenschaftswohnung oder ein eigentumsähnliches bzw. lebenslanges Dauerwohnrecht (z. B. Einkauf in ein Senioren- oder Pflegeheim).
- Die Immobilie liegt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).
- Die Immobilie wird zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnung genutzt.

■ Teilauszahlung

Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30% des gebildeten Kapitals auszahlen lassen. Durch die Auszahlung des Kapitalbetrags verringert sich die ab Rentenbeginn garantierte Rente. Der Antrag auf Auszahlung muss spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn gestellt werden.

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Abrufleistungen

Sie können den Leistungszeitpunkt vorziehen. Sollten Sie von diesem Recht Gebrauch machen, würden sich folgende Gesamtleistungen ergeben:

Beginn der Rentenzahlung	Ihr Alter	Lebenslange monatliche Gesamrente*
01.07.2052	62 Jahre	367,19 EUR
01.01.2053	62 Jahre	383,53 EUR
01.01.2054	63 Jahre	410,63 EUR
01.01.2055	64 Jahre	439,59 EUR
01.01.2056	65 Jahre	470,57 EUR
01.01.2057	66 Jahre	503,75 EUR

Beginn der Rentenzahlung	Ihr Alter	Für die Bildung der Rente zur Verfügung stehendes einmaliges Gesamtkapital*
01.07.2052	62 Jahre	105.985,47 EUR
01.01.2053	62 Jahre	108.493,49 EUR
01.01.2054	63 Jahre	113.762,47 EUR
01.01.2055	64 Jahre	119.184,24 EUR
01.01.2056	65 Jahre	124.762,99 EUR
01.01.2057	66 Jahre	130.502,98 EUR

Den vorgesehenen Beitragsverlauf' eine einmalige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn sowie die staatlichen Zulagen haben wir bei der Berechnung berücksichtigt.

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) und die zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen und die Leistungen aus staatlichen Zulagen können nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U; Überschussverwendung während der Aufschubdauer: Kapitalbonus; im Rentenbezug: Überschussrente

10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)

Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Persönlicher Vorschlag zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen zu Ihrer Versicherung

Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine

- Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente) E219 (03/2020)

Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2(Riester) (03/2020)

Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2(Riester) (03/2020)

Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G219 (03/2020)

Diese Übersicht gilt vorbehaltlich der noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen

Versicherungsbedingungen und weitere Informationen

Formulare (**Bitte unterschrieben zurücksenden!**):

- Nachtrag zum Zulagenantrag

Antrag und die "Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz"

- inklusive Ausweiskopie

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter Ihre Daten (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Das Produkt ist eine klassische Rentenversicherung mit Beitragsgarantie. Die Kapitalanlage erfolgt im Sicherungskapital. Damit wird sichergestellt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden (Beitragsrückzahlungszusage). Außerdem haben Sie die Chance auf eine höhere Rendite.

Falls Sie während der Ansparphase sterben, steht mindestens ein Kapital in Höhe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung.

Auszahlungsphase

Wenn Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erleben, zahlen wir Ihnen eine lebenslange Rente. Diese ergibt sich aus dem zum Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapital und dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte monatliche Altersleistung. Alternativ zahlen wir Ihnen einmalig bis zu 30% des gebildeten Kapitals aus. Dadurch verringert sich die lebenslange Rente. Zusätzlich beteiligen wir Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven.

Für die Beteiligung am Überschuss ist in der Auszahlungsphase eine Überschussrente vorgesehen, wodurch sich Ihre Rente erhöhen kann.

Wenn die monatliche Rente weniger als 50 Euro beträgt, können wir jeweils 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Falls Sie nach Beginn der Auszahlungsphase sterben, erbringen wir eine Todesfallleistung in Höhe der 14-fachen jährlichen ab Beginn der Auszahlungsphase garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 2 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragsrückzahlungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragsrückzahlungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragsrückzahlungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragsrückzahlungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragsrückzahlungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragsrückzahlungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragsrückzahlungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Allianz Lebensversicherungs-AG

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden.

Produkttyp

Klassische Rentenversicherung mit Beitragsgarantie

Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistungen auswirken.

Auszahlungsform

lebenslange Rente, Kapitalzahlung bis zu 30 % des gebildeten Kapitals; durch die Auszahlung eines Kapitalbetrags verringert sich die lebenslange Rente.

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
1,00 %	73.927 Euro	292 Euro
2,00 %	87.715 Euro	347 Euro
3,00 %	105.813 Euro	418 Euro
4,00 %	128.526 Euro	508 Euro

Bei der Berechnung der monatlichen Altersleistung mit Überschussrente als Überschussverwendung haben wir die Sterbetafel und die Überschussbeteiligung angesetzt, die wir in 2020 anwenden.

Allianz RiesterRente Perspektive

Rentenversicherung



Zertifizierungsnummer
006305

Ihre Daten

Person

(geb. 02.06.1990)

zulageberechtigt: unmittelbar
1 Kind, Kinderzulage bis zum 21. Geburtstag

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung durch Einzahlung
135,42 Euro	812,52 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein	

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.07.2020	37 Jahre, 6 Monate	01.01.2058 früh.: 01.07.2052 spät.: 01.01.2075

Eingezahlte Beiträge	61.752 Euro
+ staatliche Zulagen (6.475 + 5.700 Euro Kinder)	+ 12.175 Euro
Eingezahltes Kapital	73.927 Euro

Garantiertes Kapital	73.926,52 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	221,54 Euro
Rentenfaktor	k.A. *

* Der Rentenfaktor steht noch nicht fest.

Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für eine Kündigung mit förderschädlicher Auszahlung bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 3,00 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Auszahlungswert	entspricht
1 Jahr	1.625 Euro	1.343 Euro	82,65 %
5 Jahre	10.025 Euro	8.554 Euro	85,33 %
12 Jahre	24.725 Euro	24.511 Euro	99,13 %
20 Jahre	41.526 Euro	46.241 Euro	111,35 %
30 Jahre	59.526 Euro	75.892 Euro	127,49 %

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigen genutzten Immobilie eingesetzt haben. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

Effektivkosten

1,25 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 3,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,25 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 1,75 % verringert.

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	1.848,16 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	2,50 %
Prozentsatz der Zulagen und Zuzahlungen	2,50 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	94,36 Euro
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	4,50 %
Prozentsatz der Zulagen und Zuzahlungen	2,00 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	0,50 %

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz bezogen auf die Altersleistung, jährlich	1,75 %
--	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Kündigung wegen Vertragswechsel	max. 50,00 Euro
Kündigung mit Auszahlung	max. 50,00 Euro und 2,00 Euro je 100,00 Euro der bis zum Kündigungstermin vertraglich verein- barten Beiträge
Versorgungsausgleich	max. 200,00 Euro

Zusätzliche Hinweise

Oben genannte Kosten fallen auch bei einer Beitragsfreistellung an. Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, Kosten von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.

Stand: 10.06.2020

Tarif ARSKU2U, onl200401/04.20, 333.01(3286)

Weitere Informationen unter:

www.bundesfinanzministerium.de/Produktinformationsblatt

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

vom 10. Juni 2020

für **Frau N.N.**

Nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung. Sie sind nicht abschließend. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Besondere Merkmale Ihrer Versicherung

Bei Vertragsschluss garantieren wir Ihnen eine Mindestrente. Außerdem garantieren wir Ihnen, dass zum Rentenbeginn mindestens ein Kapital in Höhe der Beiträge zur Altersvorsorge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Verrentung zur Verfügung steht (Garantiekapital bei Erleben).

Die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages erhöht bis zum Rentenbeginn das Garantiekapital bei Erleben. Die garantierte Mindestrente erhöht sich durch die Überschussbeteiligung dagegen nicht.

Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente steht erst ab dem vereinbarten Rentenbeginn fest. Zu diesem Zeitpunkt berechnen wir die Rente mit den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), die wir zum gleichen Zeitpunkt für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden. Die Rechnungsgrundlagen für die Rente werden also nicht schon bei Vertragsschluss bestimmt, sondern erst bei Rentenbeginn.

Beispiel: Bei Rentenbeginn im Jahr 2020 wären in diesem Sinne vergleichbar

- die Sofortrente mit oder ohne Todesfallleistung nach Tarif R3
- oder die Sofortrente mit Beitragsrückgewähr nach Tarif R4

Maßgebende Rechnungsgrundlagen zum Rentenbeginn wären in diesem Fall unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" und der Rechnungszins von 0,90 Prozent.

Einzelheiten zu den Garantien bei Vertragsschluss, zu der Überschussbeteiligung und der Verrentung zum Rentenbeginn finden Sie im Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?" und unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung".

Was gilt für die Überschussbeteiligung?

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann.

Die Regelungen zur Überschussbeteiligung finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Leistung aus der Überschussbeteiligung".

Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?

Die Versicherungsverträge werden in Überschussgruppen eingeteilt, um eine verursachungsorientierte Überschussbeteiligung zu gewährleisten. Innerhalb dieser Gruppen werden die Haupt- und Zusatzbausteine verschiedenen Untergruppen zugeordnet. Ihre Versicherung wird in der Überschussgruppe EZ geführt und über folgende Untergruppe am Überschuss beteiligt:

HVEPAVMG0120 für den Baustein zur Altersvorsorge

Die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze der aufgeführten Untergruppen können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Der Versicherungsschutz soll wunschgemäß am **01.07.2020** beginnen. Voraussetzung dafür ist der Vertragsschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrags.

Angaben dazu, wie lange Ihr Vertrag läuft finden Sie in Ihrem Antrag sowie in Ihrem Versicherungsschein.

Der Versicherungsschutz endet bei Tod der versicherten Person oder bei Kündigung des Vertrages. Die Versicherung kann von Ihnen in der Aufschubdauer jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode (ein Monat) in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) gekündigt werden. Einzelheiten finden Sie in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen im Baustein Altersvorsorge unter "Beitragsfreistellung" und "Kündigung". Verletzen Sie Ihre Verpflichtungen, kann dies Konsequenzen für Ihren Versicherungsschutz haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, den Vertrag kündigen oder wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils zu einer Kündigung zum 31.12. des angegebenen Jahres berechnet. Die einmalige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn haben wir berücksichtigt. Bei der Berechnung der Werte sind staatliche Zulagen nicht berücksichtigt.

Jahr	Rückkaufwert nach § 169 Absatz 3 VVG	Abzug bei Kündigung	Garantierter Rückkaufwert	Gesamtleistung bei Kündigung* einschließlich Überschussbeteiligung
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
2020	1.418,36	82,50	1.335,86	1.349,21
2021	2.711,31	115,00	2.596,31	2.659,10
2022	4.015,24	147,50	3.867,74	4.011,33
2023	5.330,26	180,00	5.150,26	5.407,02
2024	6.656,45	212,50	6.443,95	6.847,34
2025	7.993,91	245,00	7.748,91	8.333,45
2026	9.620,99	277,51	9.343,48	10.148,35
2027	11.261,89	310,01	10.951,88	12.020,44
2028	12.916,74	342,51	12.574,23	13.951,29
2029	14.585,66	375,01	14.210,65	15.942,45
2030	16.268,76	407,51	15.861,25	17.995,56
2031	17.966,17	440,01	17.526,16	20.112,21
2032	19.678,01	472,51	19.205,50	22.294,19
2033	21.404,40	505,01	20.899,39	24.543,19
2034	23.145,46	537,51	22.607,95	26.860,98
2035	24.901,32	570,01	24.331,31	29.249,43
2036	26.672,11	602,51	26.069,60	31.710,45
2037	28.457,94	635,01	27.822,93	34.245,96
2038	30.258,96	667,52	29.591,44	36.857,96
2039	32.075,29	700,02	31.375,27	39.548,52
2040	33.907,05	732,52	33.174,53	42.319,74
2041	35.750,88	765,02	34.985,86	45.173,77
2042	37.375,92	797,52	36.578,40	48.112,85
2043	39.000,96	830,02	38.170,94	51.139,26
2044	40.626,00	862,52	39.763,48	54.255,37
2045	42.251,04	895,02	41.356,02	57.463,55
2046	43.876,08	927,52	42.948,56	60.766,29
2047	45.501,12	960,02	44.541,10	64.166,16
2048	47.126,16	992,52	46.133,64	67.665,74
2049	48.751,20	1.025,02	47.726,18	71.267,76
2050	50.376,24	1.057,52	49.318,72	74.974,92
2051	52.001,28	1.090,03	50.911,25	78.790,10
2052	53.626,32	0,00	53.626,32	83.838,76
2053	55.251,36	0,00	55.251,36	87.911,31
2054	56.876,40	0,00	56.876,40	92.100,88
2055	58.501,44	0,00	58.501,44	96.410,56
2056	60.126,48	0,00	60.126,48	100.843,66

In obiger Tabelle stellen wir Ihnen in der jeweiligen Spalte folgende Werte dar:

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2U
10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)
Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 VVG

Dieser Wert ist im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschrieben. Wir berechnen diesen Wert zum Kündigungszeitpunkt aus dem Deckungskapital Ihrer Versicherung. Die Berechnung erfolgt gemäß den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation.

Wir können die in dieser Spalte genannten Werte, auf jeweils ein Jahr befristet, angemessen herabsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen (§ 169 Absatz 6 VVG). Diese Herabsetzung würde sich entsprechend auf die Werte in der Spalte "Garantierter Rückkaufswert" auswirken.

Abzug bei Kündigung

Bei Kündigung Ihrer Versicherung nehmen wir den ausgewiesenen Abzug (Stornoabzug) vor.

Warum der Abzug erforderlich ist, wird nachfolgend erläutert:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten. Der Abzug wird erhoben, damit diese Kosten nicht von den anderen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Dieser Abzug beträgt 50,00 EUR.
- Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden. Damit stellen wir sicher, dass wir unsere Leistungszusage immer erfüllen können. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht allein durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit an uns zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Kündigung Ihres Vertrages unterbricht diesen Prozess und wirkt sich damit negativ auf das verbleibende Versichertenkollektiv. Dies wird durch einen weiteren Teil des Abzugs ausgeglichen.

Garantierter Rückkaufswert

Bei Kündigung Ihrer Versicherung garantieren wir die Werte, die in dieser Spalte ausgewiesen sind. Diese Werte ergeben sich nach Abzug des oben ausgewiesenen "Abzugs bei Kündigung".

Gesamtleistung bei Kündigung einschließlich Überschussbeteiligung

Die in dieser Spalte angegebenen Werte ergeben sich nach Abzug des oben ausgewiesenen "Abzugs bei Kündigung". Die enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) können wir nicht garantieren. Steuerliche Folgen bei Kündigung haben wir nicht berücksichtigt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindestwert als Rückkaufswert vorhanden. Ihre Beiträge werden

- zur Deckung von Abschluss-, Vertriebs- sowie übrigen Kosten und
- zur Finanzierung eines vereinbarten Risikoschutzes

verwendet. Die Gesamtleistung bei Kündigung erreicht deswegen auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Im Falle eines Rückkaufs müssen die Zulage und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden.

Abzug bei Entnahme

Sie haben die Möglichkeit, Geld aus Ihrer Versicherung zu entnehmen. Eine Entnahme muss mindestens 500 EUR betragen. Zusätzlich muss nach Entnahmen der Rückkaufswert mindestens 500 EUR betragen. Die Beitragszahlungsweise und die Höhe der Beiträge ändern sich dadurch nicht. Bereits erhobene Abschluss- und Vertriebskosten bleiben in ihrer Höhe von der Entnahme unberührt. Für jede Entnahme werden einmalige Gebühren von 15 EUR fällig.

Wenn die innerhalb eines Versicherungsjahres getätigten Entnahmen zuzüglich anfallender Steuern den Wert von 20.000 EUR im Versicherungsjahr nicht überschreiten, fällt darüber hinaus kein Abzug an. Den Teil der Entnahmen eines Versicherungsjahres zuzüglich der anfallenden Steuern, der 20.000 EUR im Versicherungsjahr überschreitet, bezeichnen wir nachfolgend als abzugsrelevanten Betrag. Für diesen nehmen wir einen Abzug vor.

Der Abzug entspricht dem Abzug, den wir bei Kündigung des Vertrags vornehmen würden,

- multipliziert mit dem abzugsrelevanten Betrag,
- geteilt durch die Gesamtleistung bei Kündigung zum Zeitpunkt der Entnahme.

Der Abzug ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Wir sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Absicherung von Risiken zu bilden. Damit stellen wir sicher, dass wir unsere Leistungszusage immer erfüllen können. Diese sogenannten Solvabilitätsmittel für Ihren Vertrag können zum Beginn Ihres Versicherungsvertrages nicht allein durch Ihre eingezahlten Beiträge sowie vertraglich erwirtschaftete Erträge abgedeckt werden. Die Solvabilitätsmittel Ihres Vertrages müssen zunächst von uns vorfinanziert und über die Vertragslaufzeit an uns zurückgezahlt werden. Eine Entnahme unterbricht diesen Prozess teilweise und wirkt sich damit negativ auf das verbleibende Versichertenkollektiv aus. Dies wird durch den oben beschriebenen Abzug ausgeglichen.

* Die in diesen Werten enthaltene Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) kann nicht garantiert werden.

Für interne Zwecke: Tarif: ARSKU2J
10.06.2020/07:12 onl200401/04.20 IVT 333.01(3286)
Univ.antrag: 54.143 IBED: 23.03.2020

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?

In der nachfolgenden Darstellung sind die ausgewiesenen Werte jeweils auf den 01.01. des angegebenen Jahres ohne die derzeit gültige Überschussbeteiligung berechnet. Die einmalige Zuzahlung zur Altersvorsorge zum Versicherungsbeginn haben wir berücksichtigt. Bei der Berechnung der Werte sind staatliche Zulagen nicht berücksichtigt.

Jahr	Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn	Garantierte Todesfallleistung im Jahr nach Beitragsfreistellung
	[EUR]	[EUR]
2021	4,87	1.625,04
2022	9,74	3.250,08
2023	14,61	4.875,12
2024	19,48	6.500,16
2025	24,35	8.125,20
2026	29,22	9.750,24
2027	34,09	11.375,28
2028	38,96	13.000,32
2029	43,83	14.625,36
2030	48,70	16.250,40
2031	53,57	17.875,44
2032	58,44	19.500,48
2033	63,31	21.125,52
2034	68,18	22.750,56
2035	73,05	24.375,60
2036	77,92	26.000,64
2037	82,79	27.625,68
2038	87,66	29.250,72
2039	92,53	30.875,76
2040	97,40	32.500,80
2041	102,27	34.125,84
2042	107,14	35.750,88
2043	112,00	37.375,92
2044	116,87	39.000,96
2045	121,74	40.626,00
2046	126,61	42.251,04
2047	131,48	43.876,08
2048	136,35	45.501,12
2049	141,22	47.126,16
2050	146,09	48.751,20
2051	150,96	50.376,24
2052	155,83	52.001,28
2053	160,70	53.626,32
2054	165,57	55.251,36
2055	170,44	56.876,40
2056	175,31	58.501,44
2057	180,18	60.126,48

In obiger Tabelle stellen wir Ihnen in der jeweiligen Spalte folgende Werte dar:

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Beitragsfreie monatliche garantierte Mindestrente zum Rentenbeginn

Zahlen Sie keine Beiträge mehr, setzen wir die garantierte Mindestrente zur Altersvorsorge auf den in der Tabelle genannten Wert herab.

Garantierte Todesfalleistung im Jahr nach Beitragsfreistellung

Zahlen Sie keine Beiträge mehr, setzen wir die garantierte Todesfalleistung auf den in der Tabelle genannten Wert herab.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart, Deutschland. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 20231. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein genannt.

Wir sind ein Lebensversicherungsunternehmen und Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, Internet: www.protektor-ag.de.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Eine Antragsbindungsfrist besteht nicht. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes

jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin oder Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart oder per Fax an 0800/4 400 104 (aus dem Ausland: Fax an 0049/89/207002914) oder per E-Mail an Lebensversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag von 4,57 Euro pro Tag des Versicherungsschutzes. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Versicherungsinformationen zu einer Allianz RiesterRente Perspektive

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Webseite: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Webseite oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Webseite: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Webseite: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die BaFin wenden.

Allgemeine Steuerregelungen für private Riester-Renten bei unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland

Wer erhält die staatliche Riester-Förderung?

Die besondere staatliche Förderung einer Riester-Rente können u.a. Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (insbesondere Arbeitnehmer, rentenversicherungspflichtige Selbstständige oder Künstler und Gleichgestellte wie z.B. Arbeitslose) in der landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversicherte Landwirte sowie Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Außerdem sind Beamte, Soldaten, Richter und diesen Gleichgestellte förderberechtigt, wenn sie inländische Besoldung oder Bezüge erhalten.

Ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, der danach keine Förderung erhalten kann, kann dennoch die staatliche Zulage erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass für ihn ein eigener Altersvorsorgevertrag besteht, mindestens 60 EUR jährlich für diesen Vertrag geleistet wird, sein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner förderberechtigt ist, er mit diesem nicht dauernd getrennt lebt und die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU) oder in dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben (= mittelbar zulagenberechtigte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner).

Wie wird die Riester-Rente staatlich gefördert?

- Förderung durch Zulagen

Die jährliche Grundzulage beträgt 175 EUR. Die jährliche Kinderzulage beträgt pro Kind 185 EUR bzw. für jedes ab 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR. Junge Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zusätzlich einen einmaligen Bonus von 200 EUR (so genannter „Berufseinsteigerbonus“).

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn der Mindesteigenbeitrag zugunsten des begünstigten Vertrags (maximal verteilt auf zwei begünstigte Verträge) gezahlt wird. Dieser beträgt 4 % der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahrs - höchstens jedoch 2.100 EUR. Der Mindesteigenbeitrag reduziert sich um die anfallenden Zulagenbeträge; der selbst gezahlte Beitrag muss mindestens 60 EUR betragen. Wird nur ein Teilbetrag des Mindesteigenbeitrags gezahlt, wird die Zulage anteilig gewährt.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Sie können uns als Ihr Versicherungsunternehmen widerruflich bevollmächtigen, den Zulagen-Antrag zu stellen. Die gewährte Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten) überwiesen.

- Förderung durch besonderen Sonderausgabenabzug

Falls es für den Versicherten günstiger ist, werden Beiträge zuzüglich Zulagen bis zu einem besonderen Höchstbetrag von 2.100 EUR als Sonderausgaben abgezogen. Dieser Betrag erhöht sich für den Begünstigten auf 2.160 EUR, wenn der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner nur mittelbar zulageberechtigt ist.

Der Sonderausgabenabzug steht dem unmittelbar Zulageberechtigten zu, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder auf Antrag gleichgestellt sind. Sofern beide Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner jeweils unmittelbar zulageberechtigt und in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind, steht der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag von 2.100 EUR jedem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner jeweils für die Beiträge zu seinen Altersvorsorgeverträgen (Riester-Renten) zu. Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, denen die Zulage wegen der Zulageberechtigung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners gewährt wird, können Beiträge zu einer Riester-Rente nicht als Sonderausgaben abziehen. In diesem Fall sind die Beiträge beider Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner bis zum Höchstbetrag des unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners (2.160 EUR) abziehbar.

Wie werden die Leistungen einkommensteuerlich behandelt?

Die Besteuerung der Kapital- und Rentenzahlungen richtet sich nach folgender Tabelle:

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
Leistungssteile, die auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basieren.	Die Steuerpflicht umfasst den gesamten Leistungsteil.	Der Leistungssteil unterliegt der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

ST_Riester_(2019.07)

ST_Riester_ (2019.07)

	Welcher Teil der Leistungen ist zu besteuern?	Wie erfolgt die Besteuerung?
<p>Leistungsteil der lebenslangen Rente, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert.</p>	<p>Die Besteuerung beschränkt sich auf die Erträge. Die Ermittlung der Erträge erfolgt nach einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Prozentsatz unter Berücksichtigung des Lebensalters bei Rentenbeginn sowie der Höhe der Rentenzahlung (Ertragsanteilbesteuerung). Beginnt die Rente beispielsweise im Alter von 67 Jahren beträgt dieser 17 %.</p> <p>Bei der zeitlich befristeten Berufsunfähigkeitsrente ist der Prozentsatz von der voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer abhängig. Bei einer voraussichtlichen Rentenzahlungsdauer von bspw. 10 Jahren beträgt dieser 12 %.</p>	<p>Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.</p>
<p>Leistungsteil der Kapitalzahlungen, der <u>nicht</u> auf Zulagen oder steuerlich geförderten Beiträgen basiert.</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr vollendet hat und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p> <p>- falls der Steuerpflichtige das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsschluss bzw. steuerrelevanter Vertragsänderungen</p>	<p>Die Erträge sind der Wertzuwachs. Dies ist in diesem Fall die Hälfte des Differenzbetrages aus den erhaltenen Versicherungsleistungen und den für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträgen.</p> <p>Die Erträge sind die erhaltenen Versicherungsleistungen abzüglich der für die jeweilige Leistung gezahlten Beiträge. Bei steuerrelevanten Vertragsänderungen gilt dies sinngemäß für die zusätzlichen Erträge aufgrund der Vertragsänderung.</p>	<p>Die Erträge unterliegen der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuer-Satz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.</p>

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Lebensversicherungsbeiträge sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG) von der Versicherungssteuer befreit.

Wann ist die steuerliche Förderung zurückzuzahlen (schädliche Verwendung)?

Die erhaltene Förderung ist u.a. dann zurückzuzahlen, wenn gefördertes Vorsorgekapital der Riester-Rente nicht als lebenslange Rente ausgezahlt wird. Darüber hinaus ist auch eine Teilkapitalzahlung von höchstens 30 % des gebildeten Kapitals möglich. Für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie können bis zu 100 % des gebildeten Kapitals entnommen werden, ohne die Förderung zu verlieren.

Ebenso ist die Förderung bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen Staat zurückzuzahlen, der nicht Mitglied der EU oder des EWR ist, und die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase beginnt.

Wie werden Schenkungen und Erbschaften von Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Erbschaft-/Schenkungsteuer können lediglich bei einem Übergang von Ansprüchen durch Schenkung oder Tod des Versicherungsnehmers auf einen Dritten anfallen. Erbschaftsteuerpflichtig ist auch die Leistung im Todesfall an die bezugsberechtigte Person.

Wichtiger Hinweis bei nicht steuerlich geförderten Beiträgen:

Wenn Sie eine in den Versicherungsbedingungen enthaltene Gestaltungsmöglichkeit (z.B. Beitragserhöhung, Zuzahlung, Beitragsfreistellung) ausüben, kann dies u. U. nachteilige Auswirkung auf die Besteuerung von Kapitalzahlung, Kündigungsleistung und Entnahmen haben. Über die möglichen steuerlichen Folgen informieren wir Sie vor der beabsichtigten Ausübung auf Anfrage entsprechend.

Versicherungsbedingungen

Zu dieser Rentenversicherung sind Sie als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Vertragspartner.

Diese Vertragsbedingungen gelten, soweit sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nichts anderes ergibt.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente) E219

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	3
3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	6
4. Ihre Mitwirkungspflichten	6
5. Staatliche Zulagen	7
6. Kosten Ihres Vertrags	7
7. Beitragsfreistellung	8
8. Kündigung	9
9. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags.	10
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten	10

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht	14
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	14
3. Weitere Mitwirkungspflichten	15

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	17
2. Versicherungsschein	17
3. Deutsches Recht	17
4. Zuständiges Gericht	17
5. Verjährung	17
6. Informationen während der Vertragslaufzeit	17

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	18

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente) E219

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

In diesen Regelungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Wie wird das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital verwendet?
- 1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn Sie am vereinbarten Rentenbeginn leben, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete, der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente in gleichbleibender Höhe, solange Sie leben.

Wir zahlen die monatliche Rente jeweils am 1. →**Bankarbeitstag** eines Monats. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Den genauen Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, können wir jeweils 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(2) Höhe der lebenslangen Rente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

- aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital (siehe Absatz 3) und
- mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 1.5 Absatz 3). Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden.

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente. Wenn Sie nach Ziffer 10.5

Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich die garantierte Mindestrente entsprechend.

(3) Höhe des Gesamtkapitals

Das Gesamtkapital setzt sich zusammen aus

- dem zum Rentenbeginn vorhandenen →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Zum Rentenbeginn steht als →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge vor Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss mindestens die Summe der vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung (Garantiekapital). Das Garantiekapital kann sich zum Beispiel durch veränderte Beiträge und uns zugeflossene staatliche Zulagen ändern. Wenn Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich das Garantiekapital entsprechend. Das Garantiekapital ist zum Rentenbeginn mindestens so hoch, wie der Mindestbetrag nach Absatz 4. Ein das Garantiekapital übersteigendes →**Deckungskapital** können wir nicht verbindlich zusagen.

(4) Mindestbetrag

Zum Rentenbeginn verwenden wir mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Mindestbetrag) für die Bildung der Rente nach Absatz 1. Der Mindestbetrag kann sich in folgenden Fällen ändern:

- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verringert sich der Mindestbetrag um die gezahlten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Der Mindestbetrag vermindert sich jedoch höchstens um 20 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Wenn Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich der Mindestbetrag entsprechend.
- Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduziert sich der Mindestbetrag entsprechend.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, steht ein Kapital zur Verfügung, das sich zusammensetzt aus

- dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge (inklusive Kapitalbonus, siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2),
- dem Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3).

Zu diesem Zeitpunkt steht als →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge vor Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss mindestens die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung. Das zur Verfügung stehende Kapital wird nach Ziffer 1.4 verwendet.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, steht das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab Rentenbeginn garantierter**

Renten zur Verfügung. Dieses Kapital wird nach Ziffer 1.4 verwendet.

1.4 Wie wird das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital verwendet?

Das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital nach den Ziffern 1.2 und 1.3 wird grundsätzlich wie folgt verwendet:

- Übertragung des Kapitals auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (eingetragenen Lebenspartner) nach Absatz 1 oder
- Umwandlung des Kapitals in eine Hinterbliebenenrente nach Absatz 2.

Anderenfalls kann das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital nach Absatz 3 verwendet werden.

(1) Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist und

- Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft und nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Einkommensteuergesetz - EStG) und
- Sie und Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gehabt haben,

kann Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner das ihm zustehende Kapital auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen. In diesem Fall erstellen wir für Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ein entsprechendes Angebot zur Übertragung. Mit der Übertragung des Kapitals auf einen Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners erlischt die Versicherung.

(2) Hinterbliebenenrente

a) Hinterbliebenenrente für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner ist und Sie zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in gültiger Ehe bzw. in gültiger eingetragener Lebenspartnerschaft gelebt haben, erstellen wir für Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Die ab Beginn der Hinterbliebenenrente der Höhe nach garantierte Hinterbliebenenrente erbringen wir in gleichbleibender Höhe, solange der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner lebt.

b) Hinterbliebenenrente für rentenberechtigte Kinder

Wenn Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind ist, für das Sie zum Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) haben, erstellen wir für das Kind ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente.

Die Rente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt und es

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und
- es bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist oder

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- es sich im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a Einkommensteuergesetz (EStG) in Berufsausbildung befindet oder

- es ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leistet oder
- es im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

c) Höhe der Hinterbliebenenrente

Die Höhe der Hinterbliebenenrente nach Absatz 2 a) und b) richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner bzw. dem Kind oder den Kindern jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners bzw. des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt des Todes.

Wir berechnen die jeweilige Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung nach Ziffer 1.5 Absatz 3 bei uns verwenden.

Nähere Informationen können der bzw. die Anspruchsberechtigten dem jeweiligen Angebot entnehmen.

d) Fälligkeit der Hinterbliebenenrente

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente monatlich erstmals am 1. → **Bankarbeitstag** des Monats, der auf den Todestag folgt.

Wenn die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 EUR beträgt, können wir jeweils 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

(3) Weitere Verwendungen für das bei Tod zur Verfügung stehende Kapital

Wird das nach den Ziffern 1.2 und 1.3 zur Verfügung stehende Kapital nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 verwendet, zahlen wir das Kapital an den von Ihnen bestimmten Anspruchsberechtigten. Wenn Sie keinen Anspruchsberechtigten bestimmt haben, zahlen wir das Kapital an Ihre Erben. In diesen Fällen müssen alle uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und darüber hinausgehende Steuervergünstigungen zurückgezahlt werden. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.5 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags und zur Berechnung des Rückkaufswerts

a) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere vom Geschlecht unabhängige unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→ **Tafeln**),
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieses Bausteins weitere → **Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieses Bausteins nennen.

b) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des Rückkaufswerts

Den Rückkaufswert des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 8.2 berechnen wir mit folgenden Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation:

- bis das → **Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss die Summe der gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge erreicht, mit einem Rechnungszins in Höhe von 0,9 Prozent.

- wenn das →**Deckungskapital** die Summe der gezahlten Beiträge für den Baustein Altersvorsorge erreicht hat, mit einem Rechnungszins, den wir im jeweiligen Versicherungsjahr so festlegen, dass das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss am Ende des jeweiligen Versicherungsjahres der Summe der bis dahin gezahlten Beiträge entspricht und
- den →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 6.1).

Eine Sterbetafel (→**Tafeln**) verwenden wir dabei nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, →**Tafeln** und →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafel (→**Tafeln**), die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b).

- a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,
- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge und eine Leistung bei Tod vorsieht und
 - die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
 - die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
 - die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.2.5).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche besonderen Merkmale gelten für Ihre Versicherung?" entnehmen.

- b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, Rechnungsgrundlagen festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die Rechnungsgrundlagen zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die Rechnungsgrundlagen der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

- c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1 a)).

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?
- 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

- (1) **Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 2). Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den

Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der **→Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),
- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags **→Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in der sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihren Versicherungsinformationen unter der Überschrift "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5), legt unser Vorstand auf Vorschlag des **→Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden

Kalenderjahres die Höhe der **→Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die **→Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) als Prozentsätze bestimmter **→Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der **→Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) erhält.

Wir veröffentlichen die **→Überschussanteilsätze** jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus einem Zinsüberschussanteil und einem Zusatzüberschussanteil. Deren Höhe ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten **→Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde.

Wir berechnen den Zinsüberschussanteil und den Zusatzüberschussanteil täglich mit den für diese Überschussanteile festgelegten jährlichen **→Überschussanteilsätzen** bezogen auf einen Tag und teilen die Überschussanteile täglich zu.

→Bezugsgröße für den täglichen Zinsüberschussanteil und den täglichen Zusatzüberschussanteil ist das **→Deckungskapital** der Versicherung (inklusive Kapitalbonus).

(2) Verwendung der Überschussanteile

Die täglichen Überschussanteile aus dem Baustein Altersvorsorge nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) erhöhen zunächst das **→Deckungskapital** dieses Bausteins (Kapitalbonus).

Durch die Erhöhung des **→Deckungskapitals** erhöht sich in gleicher Höhe die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn (siehe Ziffer 1.2).

Jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres verwenden wir

- die im abgelaufenen Versicherungsjahr zugeteilten täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 a) des Bausteins Altersvorsorge und
- die jährlichen Überschussanteile aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn in den für diesen Baustein geltenden Regelungen nichts anderes festgelegt ist,

für eine Erhöhung des Garantiekapitals des Bausteins Altersvorsorge.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

2.2.4 Schlussüberschussbeteiligung

Zusätzlich zu den täglichen Überschussanteilen kann ein Schlussüberschussanteil zugeteilt werden

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Die Höhe des Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des Schlussüberschussanteils

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn oder zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ermitteln wir die Höhe des Schlussüberschussanteils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die →**Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten Schlussüberschussanteilsätze zugrunde.

→**Bezugsgröße** für den Schlussüberschussanteil ist jeweils das durchschnittliche →**Deckungskapital** der Versicherung (inklusive Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe sämtlicher Schlussüberschussanteilsätze legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der Schlussüberschussanteilsätze sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Schlussüberschussanteil" entnehmen.

Bei Kapitalzahlungen vor Rentenbeginn (zum Beispiel bei Kündigung) kann der Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der Zinssituation am Kapitalmarkt geringer ausfallen. Weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Schlussüberschussanteil bei Kündigung" entnehmen.

(2) Verwendung des Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 zahlen, verwenden wir den zugeteilten Schlussüberschussanteil als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn ein Schlussüberschussanteil bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn hinzukommt und - im letzteren Fall - das bei Tod auszahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) verwendet wird, zahlen wir ihn aus.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die erste Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus dem Gesamtkapital nach Ziffer 1.1 Absatz 3 mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 2 b). Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts entnehmen.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (→**Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn anders für die Erhöhung der Rente vornehmen als bei Vertragsabschluss vereinbart. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten und Auswirkungen. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** der Höhe nach null sein kann.

Wir ordnen die →**Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der →**Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 2 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der →**Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die wir im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlichen.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 3 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den →**Bewertungsreserven**:

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn,
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

(2) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden →**Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen Versicherungsjahren ergebenden durchschnittlichen →**Deckungskapitalien** im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden durchschnittlichen Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der →**Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Wir veröffentlichen diese Festlegungen im Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Unterüberschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven".

(3) Zuteilung der Bewertungsreserven

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn sowie zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ermitteln wir für diesen Zeitpunkt den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an

den → **Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der → **Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3).

(4) Verwendung der zugeteilten Bewertungsreserven

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge oder eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) in Verbindung mit Ziffer 1.2 zahlen, verwenden wir die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** als Teil des Gesamtkapitals für die Bildung der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn zahlen wir - sofern das bei Tod auszahlende Kapital nicht für eine Hinterbliebenenrente nach Ziffer 1.4 Absatz 2 a) und b) verwendet wird - die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** aus.

(5) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der → **Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage → **Überschussanteilsätze** für den sogenannten Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** festsetzen. In folgenden Fällen kann ein Sockelbetrag zum Tragen kommen:

- bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn (Vertragsende) sowie
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein Sockelbetrag zum Tragen kommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die → **Bezugsgrößen** und die dann für sämtliche Versicherungsjahre jeweils festgelegten → **Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag zugrunde.

→ **Bezugsgröße** für den Sockelbetrag ist das jeweilige durchschnittliche → **Deckungskapital** der Versicherung (inklusive Kapitalbonus) in den einzelnen abgelaufenen Kalenderjahren.

Die Höhe der → **Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag legt unser Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Die Festlegung der Höhe der → **Überschussanteilsätze** für den Sockelbetrag sowie weitere Informationen können Sie dem Anhang unseres Geschäftsberichts unter der Überschrift "Sockelbetrag für die Beteiligung an Bewertungsreserven" entnehmen.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn wir Ihrem Vertrag die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** zuteilen und ein für diesen Zeitpunkt festgelegter Sockelbetrag höher ist als der Wert der Beteiligung, der sich nach Absatz 3 ergibt, teilen wir Ihrem Vertrag den Sockelbetrag zu. Er wird so verwendet wie in Absatz 4 beschrieben. Wenn der Sockelbetrag niedriger ist oder es keinen Sockelbetrag gibt, bleibt es bei der Zuteilung des gesetzlich vorgesehenen Werts (siehe Absatz 3).

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den → **Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der → **Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?
- 3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

3.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren → **Versicherungsnehmer**. Wenn nach Ihrem Tod Leistungen fällig werden, erbringen wir diese an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht). Nach Ihrem Tod kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Verfügungsverbot

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag weder abtreten noch verpfänden oder beleihen. Ausgeschlossen ist jede Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus Ihrem Vertrag an Dritte, wie zum Beispiel die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a) Einkommensteuergesetz (EStG) zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

(3) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach Absatz 1 sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn Sie uns diese in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) angezeigt haben.

3.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen an den Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

4. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?
- 4.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?
- 4.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?
- 4.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

4.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein und
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten.

4.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben?

Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie bzw. die rentenberechtigten Personen noch leben.

4.3 Welche Unterlagen sind bei Ihrem Tod bzw. dem Tod einer rentenberechtigten Person einzureichen?

Wenn Sie sterben oder eine rentenberechtigte Person stirbt, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der verstorbenen Person mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem einen Nachweis über die Todesursache der verstorbenen Person verlangen.

4.4 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die Rentenzahlung an ein Kind entfallen?

Wenn wir Renten an ein Kind zahlen und die Voraussetzungen für die Rentenzahlung (siehe Ziffer 1.4 Absatz 2 b)) entfallen, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

4.5 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

5. Staatliche Zulagen

Wie verwenden wir die staatlichen Zulagen?

(1) Auswirkungen auf die Versicherungsleistungen

Die staatlichen Zulagen verwenden wir, soweit diese nicht zur Deckung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a) vorgesehen sind, zur Bildung der Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge. Soweit die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen nicht die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, verwenden wir sie zur Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduzieren sich die Leistungen entsprechend.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Soweit die staatlichen Zulagen nach Absatz 1 zu einer Erhöhung der Versicherungsleistungen führen, verwenden wir diese als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der garantierten Mindestrente und des Garantiekapitals.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und des Garantiekapitals berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen des Bausteins Altersvorsorge ist jeweils der 1. Tag des Monats, in dem die staatliche Zulage bei uns eingeht.

6. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

6.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bei den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.

b) Kosten bei Erhöhungen der vereinbarten Beiträge

Bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir die Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4 Absatz 1) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei Beitragserhöhungen (siehe Ziffer 10.4 Absatz 2) verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer Beitragssumme ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** ab.

c) Kostenbegrenzung bei Übertragung eines Kapitals

Wenn Sie ein Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, werden bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) maximal 50 Prozent des übertragenen, zum Zeitpunkt der Übertragung nach § 10 a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) geförderten Kapitals berücksichtigt.

d) Kosten für staatliche Zulagen

Bei staatlichen Zulagen (siehe Ziffer 5) werden die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der staatlichen Zulagen abgezogen. Soweit die staatlichen Zulagen die Beiträge nach Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 mindern, werden daraus Ab-

schluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) wie in Absatz a) beschrieben verteilt.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten (→**Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form:

- eines jährlichen Prozentsatzes des für die Leistungserbringung unwiderruflich zugeteilten Teils des →**gebildeten Kapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen (siehe Ziffer 5). Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.4 Absatz 1), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.4 Absatz 2) und Erhöhungen des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten und der Verwaltungskosten (→**Kosten**) können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

6.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Anlassbezogene Kosten

Bei folgenden Anlässen sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte anlassbezogene Kosten, zu entrichten:

- bei einer Kündigung Ihres Vertrags zum Zweck der Übertragung (siehe Ziffer 9.2),
- bei einer Verwendung des →**gebildeten Kapitals** für Wohneigentum (siehe Ziffer 10.5) oder
- bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs (→**Teilungskosten**).

Außerdem nehmen wir im Falle einer Kündigung einen Abzug vom Rückkaufswert vor (siehe Ziffer 8.2 Absatz 2).

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesondert in Rechnung.

7. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 **Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?**
- 7.2 **Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?**
- 7.3 **Wann kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?**

7.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden bzw. wie können Sie die Versicherung ruhen lassen?

Die Beitragsfreistellung im Sinne dieser Regelungen entspricht dem "Ruhelassen" nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a) Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG).

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

(2) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung ermitteln wir die Rente nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir um den Faktor herab, der sich aus dem Verhältnis der Summe der bis zur Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge zuzüglich der gezahlten staatlichen Zulagen ergibt.
- Das Garantiekapital setzen wir um die Summe der noch ausstehenden vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge herab.
- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 6. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 6.1 Absätze 1 a) und 2 a).

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben. Der Mindestbetrag nach Ziffer 1.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

7.2 Welche Nachteile kann eine Beitragsfreistellung haben?

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a). Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Leistungen während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

7.3 Wann kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Sie können nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung jederzeit wieder aufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

(2) Einschränkungen bei abgeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

a) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung in alter Höhe wieder aufzunehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung berufsunfähig sind.

b) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist nur dann zulässig, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

(3) Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Wenn Sie nach einer Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung die Beitragszahlung wieder aufnehmen, können Sie

- die Beiträge, die auf die beitragsfreie Zeit entfallen, zinslos durch eine Zuzahlung (siehe Ziffer 10.4 Absatz 1) nachentrichten oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung erheben wir auf die Zuzahlung bzw. die Beitragserhöhung nur die noch nicht gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1 b), die auf die vor Beitragsfreistellung vereinbarte Beitragssumme noch nicht gezahlt wurden.

Stattdessen können Sie verlangen, dass die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital herabgesetzt werden.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Zuzahlung bzw. die zu zahlenden höheren Beiträge sind zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr gegebenenfalls gezahlten Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen nach Ziffer 10.4 Absatz 1 a) beschränkt.

(4) Auswirkungen auf den Gesamtbeitrag

Bei der Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach den Absätzen 2 sowie 3 kann sich eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen dem Beitrag für die Altersvorsorge und dem für die Berufsunfähigkeitsvorsorge ergeben. Auf Wunsch informieren wir Sie über die neue Aufteilung.

8. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
- 8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?
- 8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

8.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) wie folgt kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode,
- beitragsfreie Versicherungen jederzeit zum Ende des laufenden Monats.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls der Leistung eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge zusammen. Wenn Ihr Vertrag einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge enthält, finden Sie in den Regelungen dieses Bausteins ergänzende Regelungen zur Kündigung.

8.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert

Wenn Sie kündigen, zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das →**Deckungskapital** mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger

Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1 auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Zeit bis zum Rentenbeginn, ergibt.

Das →**Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge ohne Berücksichtigung der Beteiligung am Überschuss berechnen wir mit den in der Ziffer 1.5 Absatz 1 b) genannten Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation. Hinzu kommt der Teil des →**Deckungskapitals** des Bausteins Altersvorsorge, der sich aus den täglichen Überschussanteilen nach Abzug von Verwaltungskosten (→**Kosten**) ergibt (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2).

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr vor Rentenbeginn,
- in den letzten 7 Jahren vor Rentenbeginn, wenn Sie an diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben, oder
- in der →**zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der →**Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Schlussüberschussanteil

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen (siehe Ziffer 2.2.4).

(5) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten →**Bewertungsreserven** erhöhen (siehe Ziffer 2.3).

(6) Berücksichtigung der Verwendung von Kapital für Wohneigentum

Sofern Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

(7) Kündigung zum Rentenbeginn

Sie können Ihre Versicherung bis spätestens einen Monat vor Rentenbeginn in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen. In diesem Fall zahlen wir das zur Bildung der →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** zur Verfügung stehende Gesamtkapital, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

(8) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 7 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

8.3 Welche Nachteile kann eine Kündigung haben?

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a). Nä-

here Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihren Versicherungsinformationen entnehmen.

Im Fall einer Kündigung müssen weiterhin alle uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und darüber hinausgehende Steuervergünstigungen zurückgezahlt werden. In diesem Fall reduziert sich der Rückkaufswert entsprechend.

9. Kündigung und Übertragung des Altersvorsorgevertrags

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 **Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?**
- 9.2 **Welche Kosten entstehen?**
- 9.3 **Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?**

9.1 Wie können Sie den Altersvorsorgevertrag zum Zweck der Übertragung kündigen?

(1) Voraussetzungen

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn oder zu Beginn der Rentenzahlung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) kündigen, um das →gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

(2) Weitere Voraussetzungen

- Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zu Beginn der Rentenzahlung möglich. Die Frist zur Kündigung zum Beginn der Rentenzahlung verkürzt sich auf 14 Tage, wenn wir Sie nicht spätestens 6 Monate vor Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen sowie die in der Auszahlungsphase anfallenden →Kosten informiert haben.
- Der Altersvorsorgevertrag, auf welchen das →gebildete Kapital dieser Versicherung übertragen werden soll, muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder bei einem anderen Anbieter bestehen. Es darf sich jedoch nicht um einen reinen Darlehensvertrag im Sinne von § 1 Absatz 1 a Nummer 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Alt-ZertG) handeln.
- Das →gebildete Kapital kann nicht an Sie gezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das →gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

(3) Berechnungsstichtag

Berechnungsstichtag für das →gebildete Kapital ist das Ende des Kalendervierteljahres bzw. der Beginn der Rentenzahlung, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Ziffer 8.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Mindestbetrag für die Übertragung

Wenn Sie Ihre Versicherung zu Beginn der Rentenzahlung kündigen, um das →gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen, stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Mindestbetrag) für die Übertragung auf den anderen Altersvorsorgevertrag zur Verfügung. Der Mindestbetrag kann sich in folgenden Fällen ändern:

- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, verringert sich der Mindestbetrag um die gezahlten Beiträge für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge. Der Mindestbetrag vermindert sich jedoch höchstens um 20 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.
- Wenn Sie nach Ziffer 10.5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich der Mindestbetrag entsprechend.

- Wenn wir staatliche Zulagen zurückzahlen müssen, reduziert sich der Mindestbetrag entsprechend.

(5) Erhöhung des übertragungsfähigen Werts um einen Schlussüberschussanteil

Der übertragungsfähige Wert aus Schlussüberschussanteilen entspricht dem Schlussüberschussanteil bei Kündigung nach Ziffer 8.2 Absatz 4.

9.2 Welche Kosten entstehen?

Wenn Sie das →gebildete Kapital auf einen anderen bei uns bestehenden Altersvorsorgevertrag oder auf einen Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter übertragen lassen, entstehen Ihnen →Kosten in Höhe von 50 EUR.

Die →Kosten ziehen wir vom →gebildeten Kapital ab.

Wir sehen die →Kosten als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die Kosten in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen sind, entfallen die Kosten oder wir setzen sie - im letzteren Fall - entsprechend herab.

9.3 Welche Nachteile kann die Kündigung zum Zweck der Übertragung des Altersvorsorgevertrags haben?

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Das →gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→Kosten) nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a) finanziert werden. Nähere Informationen zum →gebildeten Kapital können Sie Ihrem Antrag entnehmen.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 **Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?**
- 10.2 **Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?**
- 10.3 **Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?**
- 10.4 **Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?**
- 10.5 **Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?**
- 10.6 **Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?**

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Sie haben am vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.

- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn bzw. Leistungszeitpunkt beträgt mindestens 1 Jahr.
- Sie erhalten zum vorgezogenen Rentenbeginn keine Leistungen aus einem abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge und haben zu diesem Zeitpunkt auch keine solchen beantragt.
- Am vorgezogenen Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung. Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, vermindert sich dieser Mindestbetrag um die für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge gezahlten Beiträge. Der Mindestbetrag vermindert sich höchstens um 20 Prozent der gezahlten Gesamtbeiträge.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1.
- Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Das Garantiekapital verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erlischt dieser, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere Ziffer 10.2.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Sie sind am aufgeschobenen Rentenbeginn →**rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Die Beiträge sind im zusätzlichen Zeitraum bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn weiterzuzahlen, sofern Sie nicht verlangen, dass die Versicherung beitragsfrei gestellt wird (siehe Ziffer 7).

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Satz 1 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Das nach Ziffer 1.3 für die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital kann sich ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.
- Wenn Sie während der →**zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich das Garantiekapital um die Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Bei Aufschieben des Rentenbeginns des Bausteins Altersvorsorge entfällt der Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die →**zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte →**Aufschubdauer**.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen

Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglichen Rentenbeginn vereinbart.

10.2 Wann können Sie sich ein Kapital auszahlen lassen?

Sie können sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des →**gebildeten Kapitals** auszahlen lassen.

(1) Voraussetzung

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

(2) Auswirkungen

Wenn Sie eine Auszahlung des Kapitalbetrags verlangen, verringert sich die garantierte Mindestrente und die →**ab Rentenbeginn garantierte Rente** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.3 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Voraussetzungen

Wenn Sie eine Leistung bei Tod nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

(2) Grenzen

Für die möglichen Veränderungen gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten bei Ihrer Versicherung bestehen.

(3) Auswirkungen

- Die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch die neu vereinbarte Leistung bei Tod ändern.
- Die garantierte Mindestrente ändern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.4 Wann können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn für jedes laufende Kalenderjahr eine einmalige Zuzahlung leisten.

a) Voraussetzungen

Die Zuzahlung darf zusammen mit den für das laufende Kalenderjahr zu zahlenden Beiträgen und den für dieses Jahr beanspruchbaren staatlichen Zulagen den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch:

- staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen sowie
- alle Riesterrentenverträge, die für Sie bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehen.

Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sog. Berufseinkommensteiger-Bonus).

b) Auswirkungen

Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 1 d). Sie führt außerdem zu einer Erhöhung des Garantiekapitals um die Zuzahlung.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Leistungen eines abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

d) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (→**Kosten**) finanzieren wir sofort aus der Zuzahlung entsprechend Ziffer 6.1.

e) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht.

(2) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Sie können jederzeit den vereinbarten Beitrag erhöhen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Für die Beitragserhöhung gelten die in Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen entsprechend.
- Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, ist eine Beitragserhöhung vor Rentenbeginn nur möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung nicht berufsunfähig sind.

b) Auswirkungen

Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2 d) und zu einer Erhöhung des Garantiekapitals.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöht sich die garantierte versicherte Berufsunfähigkeitsrente in dem Maße, dass das 12-fache dieser Berufsunfähigkeitsrente so hoch ist wie die für den Baustein Altersvorsorge in einem Versicherungsjahr zu zahlenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a).

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Rechnungsgrundlagen nach Ziffer 1.5 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und die garantierten Versicherungsleistungen des Bausteins Altersvorsorge und eines gegebenenfalls abgeschlossenen Bausteins Berufsunfähigkeitsvorsorge ist

der 1. Tag des Monats, in dem der erste erhöhte Beitrag bei uns eingeht.

10.5 Wie können Sie das gebildete Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können Ihren Vertrag bis zum Rentenbeginn für eine Verwendung im Sinne des § 92 a Einkommensteuergesetz (EStG) kündigen, sobald das →**gebildete Kapital** die dort genannten Mindestbeträge erreicht.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zugehen.
- Das →**gebildete Kapital** muss vollständig verwendet werden.
- Ziffer 9.1 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- Einen Abzug nach Ziffer 8.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor.

(2) Auswirkung

Mit der Auszahlung des →**gebildeten Kapitals** erlischt Ihre Versicherung.

10.6 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich. Die herabgesetzten Beiträge dürfen dabei den monatlichen Sockelbetrag nach § 86 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht unterschreiten.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragzahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Das Garantiekapital setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und das neue Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(5) Nachteile einer Beitragsherabsetzung

Die Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben:

- Die staatlichen Zulagen werden bei Unterschreitung des Mindestbeitrags nach § 86 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) anteilig gewährt.
- Der für die Bildung einer Leistung nach Beitragsherabsetzung zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Wir verwenden Ihre Beiträge auch zur Deckung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→**Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absätze 1 und 2 a).

(6) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

a) Wiederanhebung der Beiträge ohne Risikoprüfung

Sie können nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung jederzeit verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung wieder erhöhen. Ziffer 7.3 Absatz 1 gilt entsprechend.

b) Einschränkungen bei abgeschlossenem Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, können Sie innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung verlangen, dass die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Beitragszahlung wieder erhöhen. Ziffer 7.3 Absatz 2 a) gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie verlangen, dass durch die Wiedererhöhung der Beitragszahlung die versicherten Leistungen bis zur Höhe des Versicherungsschutzes vor der Beitragsherabsetzung angehoben werden. Den Versicherungsschutz können wir dann wiederherstellen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnten.

c) Möglichkeiten der Beitragsanhebung

Um nach einer Beitragsherabsetzung den Versicherungsschutz wiederherzustellen, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, können Sie

- die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, zinslos durch eine Zuzahlung (siehe Ziffer 10.4 Absatz 1) nachentrichten oder
- höhere laufende Beiträge zahlen.

Bei Wiederherstellung des Versicherungsschutzes erheben wir auf die Zuzahlung bzw. die Beitragserhöhung nur die noch nicht gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten (→ **Kosten**) nach Ziffer 6.1 Absatz 1 b), die auf den Betrag entfallen, um den die vor Beitragsherabsetzung vereinbarte Beitragssumme reduziert wurde.

Bei der Wiederherstellung des Versicherungsschutzes gelten die in Ziffer 10.4 Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen entsprechend.

Stattdessen können Sie ohne eine vollständige Wiederherstellung des Versicherungsschutzes, der vor der Beitragsherabsetzung bestanden hat, auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und das Garantiekapital berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Wir berechnen die neuen Beiträge und die neuen Garantieleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.5 Absatz 1 a). Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 7.3 Absatz 4 gilt entsprechend.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- kündigen,
- wegen arglistiger Täuschung anfechten oder
- den Vertrag ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben, gilt im Hinblick auf diesen Baustein Folgendes: Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(4) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(5) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Beitrag und staatliche Zulagen

Die Summe der in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge zuzüglich der jeweils beanspruchbaren staatlichen Zulagen für dieses Jahr darf den förderfähigen Höchstbetrag nach § 10 a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung auch staatliche Zulagen, die in einen Altersvorsorgevertrag des mittelbar förderberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners einfließen. Nicht berücksichtigt wird eine Erhöhung der Zulage nach § 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (sogenannter Berufseinsteiger-Bonus).

Wenn der Höchstbetrag durch eingehende staatliche Zulagen überschritten wird, mindern diese den Beitrag für das Kalenderjahr, in dem der Zulagenanspruch entstanden ist. Mit den hierdurch zu viel gezahlten Beiträgen (Beitragsguthaben) verfahren wir wie folgt: Übersteigt das Beitragsguthaben die Beiträge, die in den nächsten 4 Monaten nach dem Eingang der staatlichen Zulagen bei uns fällig werden, zahlen wir das gesamte Beitragsguthaben in einem Betrag aus. Ansonsten verrechnen wir das Beitragsguthaben mit künftigen Beiträgen.

Dies gilt nicht, wenn wir Leistungen aus einem gegebenenfalls abgeschlossenen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen und die Berufsunfähigkeitsrenten unmittelbar zur Zahlung der Beiträge für den Baustein Altersvorsorge verwendet werden.

(3) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster Beitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 6) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(5) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr.

(6) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt

haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 3 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung nach § 286 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verzug. In diesem Fall sind wir nach § 280 BGB berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen nach § 38 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Versicherungsbedingungen:
Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzuhalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 3 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Wir können uns die Berechtigung zum Empfang von Leistungen durch Vorlage des Versicherungsscheins nachweisen lassen.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europä-

ischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

5. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

6. Informationen während der Vertragslaufzeit

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen,
- die Höhe des gebildeten Kapitals,
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- und die erwirtschafteten Erträge.

Sie können Informationen zur Höhe des gebildeten Kapitals auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung informieren wir Sie außerdem über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende gebildete Kapital.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und staatlichen Zulagen berücksichtigen.

Bei einer Erhöhung der Verwaltungskosten über die im Produktinformationsblatt angegebene Höchstgrenze hinaus informieren wir Sie hierüber im Rahmen der im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) vorgesehenen Frist. Derzeit beträgt diese Frist 4 Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres vor Änderung der Kosten.

Wir informieren Sie nach den Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) schriftlich, spätestens 3 Monate vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung über die Form und Höhe der vorgesehenen Auszahlungen, sowie die während der Rentenzahlung anfallenden Kosten.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des ersten Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange Sie leben. Ihre Höhe ergibt sich aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Gesamtkapital und den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Ausgleichswert:

Der Ausgleichswert wird vom Familiengericht bestimmt. Er stellt die Hälfte des Werts der in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten, den sogenannten Ehezeiteanteilen, dar (§ 1 Versorgungsausgleichsgesetz).

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, von Ihrem Alter, vom Rentenbeginn und der Höhe des Garantiekapitals ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, das Gesamtkapital und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Gebildetes Kapital:

Das gebildete Kapital ist das Deckungskapital der Versicherung (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile), zuzüglich des übertragungsfähigen Wertes aus Schlussüberschussanteilen sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der unwiderruflich zugeteilte Teil des gebildeten Kapitals ist das Deckungskapital des Bausteins Altersvorsorge (inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile).

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die in den Beitrag einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten) und die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr jeweiliges Alter - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzurechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können. Im Rahmen unserer Berichtspflichten werden die Tafeln der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufsunfähigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufsunfähigen.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze legen wir als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen fest. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang unseres Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer auf andere Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.

Versicherungsantrag

Bitte beachten Sie die Unterschriften unter Punkt C, D und E in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag!

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg, per E-Mail oder Fax versandt, bitte polizieren.

Interne Vermerke S V
 ZJ ZN

4

NeuantragAVmG

Antrag

Antrag auf Abschluss einer Allianz RiesterRente Perspektive

bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

BCC5143BF4E848BDA862B2C01D5CD985

Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person



Anrede / Titel
Adelstitel / Adelsbez.
Name
Vorname
Straße, Haus-Nummer
Postleitzahl, Ort

Frau
/

D- _____

Vermittler-Nr.:

interne Referenznr. (BAKDNR)

Land
Geburtsdatum
Geburtsort
Geburtsland
Steuer-Identifikationsnummer
Sozialversicherungsnummer
Geburtsname
Staatsangehörigkeit

Deutschland
02.06.1990

Deutschland

deutsch

PESVA02567

Daten der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt haben.

Versicherungsbeginn	01.07.2020
Beginn der Rentenzahlung	01.01.2058
Alter bei Rentenbeginn	67 Jahre
Ende der Beitragszahlungsdauer	31.12.2057

L

Leistungen aus der Altersvorsorge

P

- **Zukunftsrente Perspektive bei Erleben des 01.01.2058**

KA

Versicherungsantrag

Sie erhalten eine lebenslange monatliche Rente, deren Höhe ab Rentenbeginn garantiert ist. Die Rente berechnen wir aus dem zum 01.01.2058 vorhandenen Gesamtkapital mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechnungsgrundlagen.

Zur Verfügung steht für die Bildung der Rente zum Rentenbeginn mindestens ein **Garantiekapital bei Erleben** von **61.751,52 EUR**

Sollte die zum Rentenbeginn berechnete lebenslange monatliche Rente niedriger sein als die nachfolgend genannte garantierte Mindestrente, erhalten Sie die monatliche **garantierte Mindestrente** von **185,06 EUR**

Die garantierten Leistungen ohne Überschussbeteiligung und ohne staatliche Zulagen wurden auf Basis des anfänglichen Beitrags errechnet. Eine Erhöhung des Beitrags aufgrund wegfallender Kinderzulagen ist nicht berücksichtigt.

- Unter der Voraussetzung, dass
- ✓ die staatlichen Zulagen von insgesamt 12.175,00 EUR dem Vertrag wie erwartet jeweils zum 01.06. des folgenden Kalenderjahres zufließen
 - ✓ Sie nach Wegfall einer Kinderzulage Ihren Beitrag um die volle Kinderzulage erhöhen
- beträgt die garantierte Mindestrente inkl. Zulagen 238,61 EUR und das Garantiekapital inkl. Zulagen 79.626,52 EUR.

4 Antrag

BCC5143BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L P KA

Leistungen im Todesfall

- **Vor Rentenbeginn:**
Leistung bei Tod vor dem 01.01.2058
 Zur Verfügung steht ein einmaliges Kapital in Höhe der Summe der gezahlten Beiträge für die Altersvorsorge zuzüglich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung.
 Ist das Deckungskapital für die Altersvorsorge höher, so wird dieses ausgezahlt.
- **Ab Rentenbeginn:**
Leistung bei Tod ab dem 01.01.2058
 Zur Verfügung steht ein einmaliges Garantiekapital in Höhe der 14-fachen jährlichen, ab Rentenbeginn garantierten Rente. Bereits gezahlte, ab Rentenbeginn garantierte Renten werden davon abgezogen.



Art der Überschussverwendung

- Altersvorsorge während der Aufschubdauer ab Rentenbeginn **Kapitalbonus Überschussrente**

Beitrag

	monatlich
zu zahlender Beitrag	135,42 EUR
Einmalige Zuzahlung zum Versicherungsbeginn	812,52 EUR

- **Förderfähigkeit und Vorjahreseinkommen**

 - ✓ Sie sind nach Ihren Angaben förderungsberechtigt
 - ✓ Ihr zu berücksichtigendes Einkommen im Vorjahr betrug 27.000,00 EUR

Ihre künftige Einkommensentwicklung hängt in erster Linie von Ihrer persönlichen Situation, aber auch von der Entwicklung allgemeiner wirtschaftlicher Faktoren ab. Nach Ihren Angaben haben wir für die Berechnungen der Gesamtleistungen unterstellt, dass Ihr Einkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt.

- **Kinderzulage**
 Für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird eine Kinderzulage gewährt. Die Zulage beträgt 185 EUR je Kalenderjahr, für jedes ab dem 01.01.2008 geborene Kind 300 EUR je Kalenderjahr. Wird der Mindesteigenbeitrag nicht voll geleistet, werden Kinderzulagen anteilig gekürzt.
 Kinderzulagen werden bis zum Ende des Jahres gewährt, für das ein Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld geltend gemacht werden kann.

In die Berechnung der Gesamtleistungen haben wir eine Zulage für das folgende Kind einbezogen:
 , geboren am 24.04.2017 die Zulagenförderung endet am 31.12.2038

PESVA02567

Versicherungsantrag

Damit Sie das angestrebte Niveau Ihrer Altersvorsorge dauerhaft erreichen können, haben wir für die Berechnung der Gesamtleistungen angenommen, dass Sie nach Wegfall einer Kinderzulage Ihren Eigenbeitrag um die volle Kinderzulage erhöhen.

Inkasso

Beitragszahler	der Versicherungsnehmer
Zahlungsart	Einzugsermächtigung
Konto-Nr.	_____
Bankleitzahl	_____
Name und Anschrift des Geldinstitutes	_____, _____
IBAN	_____
BIC	_____

Die Beiträge werden bis auf Widerruf bei Fälligkeit von dem angegebenen Konto eingezogen.

Bitte unterzeichnen Sie das SEPA-Mandat unter Punkt C in den Erklärungen und Hinweisen zum Antrag. (Zwingend bei Lastschrift.)

Die Abbuchung der Folgebeiträge erfolgt jeweils zum 1. des Monats

Bei einem 'sonstigen wirtschaftlich Berechtigten' handelt es sich um eine Person, die Sie als Versicherungsnehmer zum Abschluss des Vertrags beauftragt hat. Sie steht in keinem direkten Bezug zum Vertrag. Es handelt sich also nicht um bekannte Vertragsbeteiligte, wie z.B. den Beitragszahler oder den Bezugsberechtigten.



Sonstiger wirtschaftlich Berechtigter

Anrede / Titel	_____	
Name	_____	
Rechtsform	_____	
Straße, Haus-Nummer	_____	
Postleitzahl, Ort	____ - _____	
Land	_____	
Handelt es sich um eine ergänzende Privatvorsorge zur bAV?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Gruppenversicherung:	_____	

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die damit verbundenen Transaktionen erfolgen auf meine eigene Veranlassung. Ich wurde hierzu von keinem Dritten beauftragt.

Wenn Sie handschriftliche Änderungen/Ergänzungen zum Beitragszahler oder zur Zahlungsart durchführen oder angeben, dass das Geld nicht von einem Konto innerhalb der EU kommt oder einen Zessionar oder ein abweichendes Erlebensfallbezugsrecht angeben, bitte die Erklärung EV---0783Z0 beifügen.

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz:

Versicherungsnehmer

Personalausweis Reisepass elektr. Aufenthaltstitel

Nummer _____

Ausstellende Behörde _____

Ausstellungsland _____

Ausstellungsdatum _____

Ablaufdatum _____

Die Identität des Versicherungsnehmers wurde in dessen Anwesenheit durch den Vermittler persönlich anhand eines im Original vorliegenden Ausweisdokuments festgestellt. Zudem wurden die Angaben zur Mittelherkunft durch den Vermittler auf Plausibilität geprüft.

Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz:

Natürliche Person:

Personalausweis Reisepass elektr. Aufenthaltstitel

Nummer _____

PESVA02567

4

Antrag

BCC5143BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L

P

KA

Versicherungsantrag

Ausstellende Behörde _____
 Ausstellungsland _____
 Ausstellungsdatum _____
 Ablaufdatum _____

Die Identität der/des sonstigen wirtschaftlich Berechtigten/auf tretenden Person wurde in dessen Anwesenheit durch den Vermittler persönlich anhand eines im Original vorliegenden Ausweisdokuments festgestellt. Zudem wurden die Angaben zur Mittelherkunft durch den Vermittler auf Plausibilität geprüft.

Empfänger der Versicherungsleistungen

Bezugsberechtigt für alle Versicherungsleistungen einschließlich der Leistung aus der Überschussbeteiligung:

Solange die 1. versicherte Person lebt: **der Versicherungsnehmer**
 Bei Tod der versicherten Person: **der zum Todeszeitpunkt mit der 1. zu versichernden Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte**

Die Auswahl des Bezugsrechts wurde mit dem Kunden besprochen.

Zielmarkt (vom Vermittler auszufüllen)

Der Verkauf erfolgt innerhalb des Zielmarktes ja nein
 Falls nein Begründung: _____



Nebenabreden (Mündliche Abreden sind für Allianz Lebensversicherungs-AG nicht verbindlich.)

Keine

Anbieterwechsel

Erfolgt der Neuabschluss im Rahmen eines Anbieterwechsels? ja nein
 Der Anbieterwechsel erfolgt im Rahmen einer Kapitalübertragung aufgrund Tod?

Informationen zum Alt-Vertrag

Vertragsnummer _____
 Anbieternummer _____
 Zertifizierungsnummer _____
 Zulagennummer _____

Zusätzliche Unterlagen/Klauseln

- beigefügte Identifikationsunterlagen
 - Kopie Ausweisdokument VN, Frau
- vom Kunden bereits ausgefüllte Fragebögen
 - keine
- angekündigte Fragebögen
 - keine
- vom Kunden bereits anerkannte Klauseln
 - keine

PESVA02567

4

Antrag

BCC5143BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L

P

KA

Versicherungsantrag

Online Service Meine Allianz

Wünschen Sie die kostenlose Nutzung des Online Service "Meine Allianz"?

ja nein

Zur Freischaltung sind beide Angaben zwingend erforderlich.

Mobiltelefon

E-Mail

4

Darlehenszusage Riesterantrag

Wünschen Sie eine Darlehenszusage für diesen Riesterantrag?

ja nein

Antrag



PESVA02567

BCC5143BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L

P

KA

Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

4

Antrag

BCC57143BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L

P

KA

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles

- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwerts, soweit Ihre Versicherung die Auszahlung eines Rückkaufwertes dem Grunde nach vorsieht und ein solcher zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhanden ist.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Fall der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle die vor Ablauf der Frist eingetreten sind.

Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



PESVA02567

Versicherungsantrag

Name _____

Vorname _____

+freiwillige Angabe

4

Antrag



PESVA02567

BCC5143BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L

P

KA

Versicherungsantrag

- Antrag wurde elektronisch (über VERDI) versandt.
- Antrag wurde über Postweg, per E-Mail oder Fax versandt, bitte polizieren.

ZJ ZN

Erklärungen und Hinweise zum Antrag vom NQ27
_____ auf Abschluss einer
Allianz RiesterRente Perspektive
bei der Allianz Lebensversicherungs-AG

4 Antrag

NQ3 Antragsnummer: |_____| |_____| |_____| |_____| |_____| |_____|
 NQ46 Versicherungsbeginn: 01.07.2020

interne Referenznr. (BAKDNR) _____
 Vermittler-Nr. _____



Antragsteller (Versicherungsnehmer) und zu versichernde Person

Anrede / Titel	Frau
Adelstitel / Adelsbez.	/
Name	_____
Vorname	_____
Straße, Haus-Nummer	_____
Postleitzahl, Ort	D- _____
Land	Deutschland
Geburtsdatum	02.06.1990
Steuer-Identifikationsnummer	_____
Sozialversicherungsnummer	_____

PESVA02567

BCC5143BFAE848BDA862B2C01D5CD985

A. Erklärungen

A.1. Hiermit beantrage ich den Abschluss der erfassten Versicherung(en). Die für den Abschluss des / der Vertrages / Verträge erforderlichen Angaben habe ich gegenüber dem Vermittler gemacht. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

Erklärungen der zu versichernden Person(en)

Ich willige ein, dass die Versicherung auf der Grundlage des Versicherungsantrags bzw. der Angebotsanforderung auf meine Person abgeschlossen wird. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, den Inhalt des Versicherungsantrages zur Kenntnis zu nehmen.

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge-Zulage durch die Allianz Lebensversicherungs-AG

Ich bevollmächtige die Allianz Lebensversicherungs-AG bis auf Widerruf, für meinen beantragten Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr ab Versicherungsbeginn den Antrag auf Altersvorsorge-Zulage zu stellen. Einen Widerruf kann ich bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das die Allianz Lebensversicherungs-AG keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Allianz Lebensversicherungs-AG erklären. Eine Änderung der Verhältnisse mit Ausnahme der beitragspflichtigen Einnahmen für die gesetzliche Rentenversicherung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führt, werde ich der Allianz Lebensversicherungs-AG unverzüglich mitteilen.

A.2. Erklärungen zur Datenverarbeitung

L P KA

Versicherungsantrag

I. Einwilligung in die Verwendung von der Schweigepflicht geschützter Daten

Die unter I. abgedruckten Erklärungen wurden im Wesentlichen auf Grundlage der Abstimmung des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit den Datenschutzaufsichtsbehörden erstellt.

Unsere Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (im Folgenden "Schweigepflicht"). Darum benötigen wir, Ihre Allianz Lebensversicherungs-AG bzw. Allianz Pensionskasse AG, je nachdem an welchen Versicherer sich Ihre Erklärung richtet (im Folgenden "der Versicherer"), als Unternehmen der Lebensversicherung Ihre Entbindung, um von der Schweigepflicht geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten, an andere Stellen, z.B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Erklärungen sind für die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Soweit die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ist Ihre Einwilligung zur Durchführung des Vertrages erforderlich, wird ein Widerruf dazu führen, dass die Leistung nicht mehr erbracht werden kann.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den von der Schweigepflicht geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers.

Weitergabe Ihrer von der Schweigepflicht geschützten Daten an Stellen außerhalb des Versicherers

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle außerhalb der Allianz Deutschland Gruppe übertragen. Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Entbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß von der Schweigepflicht geschützte Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie dieser Liste entnehmen. Die zurzeit gültige Liste ist der Einwilligungserklärung am Ende der Erklärungen und Hinweise angefügt *). Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.allianz.de/datenschutz eingesehen oder bei uns (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 0800 4 100 104, Lebensversicherung@allianz.de) angefordert werden.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die Mitarbeiter der Allianz Deutschland Gruppe und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es im Einzelfall möglich, dass uns der Rückversicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Hat ein Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, kann er kontrollieren, ob wir das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt haben.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Leistungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Soweit erforderlich, **entbinde ich** die für den Versicherer tätigen Personen im Hinblick auf die von der Schweigepflicht geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.



PESVA02567

4

Antrag

BCC5743BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L

P

KA

Versicherungsantrag

3. Datenweitergabe an selbstständige Versicherungsvermittler

In den folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass von der Schweigepflicht geschützte Informationen über Ihren Vertrag selbstständigen Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler über die geplante Weitergabe der von der Schweigepflicht geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass der Versicherer meine von der Schweigepflicht geschützten Vertragsinformationen in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt, diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen **und entbinde** die für den Versicherer tätigen Personen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

II. Für bestimmte Produkte benötigen wir folgende weitere Erklärungen zur Datenverarbeitung

1. Erklärung zur Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellers

Ich bin damit einverstanden, dass die Steuer-Identifikationsnummer von dem Allianz Versicherer, der mich um die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer gebeten hat, auch für weitere bei ihm bestehende Verträge gespeichert wird, aus denen sich eine gesetzliche Verpflichtung zu einer Übermittlung meiner Steuer-Identifikationsnummer an die Finanzverwaltung oder die Zentrale Stelle (§81 EStG) ergibt.

2. Wirtschaftsauskunft (in Einzelfällen bei einer beantragten Leistung von mehr als 400.000 Euro oder einer Jahresrente von mehr als 30.000 Euro)

Ich willige jederzeit widerrufbar ein, dass die Allianz Lebensversicherungs-AG zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses Wirtschaftsauskünfte (z.B. zum Zahlungsverhalten) bei CRIF Bürgel GmbH oder Wirtschaftsauskunftei Reinald Desbalmes GmbH (nachfolgend "Auskunftei") einholt

Dabei kann die Auskunftei der Allianz Lebensversicherungs-AG ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren mitteilen (Score-Verfahren). Zur Identifikation werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum an die Auskunftei übermittelt.

Zu den genannten Zwecken entbinde ich die Mitarbeiter der Allianz Lebensversicherungs-AG und der anderen beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe meiner von der Schweigepflicht geschützten Daten an die Auskunftei von ihrer Schweigepflicht.

Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en)

Ich gebe hiermit für mich bzw. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abgegebenen Erklärung zur Datenverarbeitung ab.

B. Hinweise

Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen werden Ihr Antrag, der Versicherungsschein sowie die Ihnen übermittelten Versicherungsbedingungen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen. Nähere Hinweise können Sie den "Versicherungsinformationen" entnehmen. Eine Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.



PESVA02567

4

Antrag

BCC5743BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L

P

KA

Versicherungsantrag

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin, Telefon 08 00.4 10 01 04 oder Lebensversicherung@allianz.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben zur Begründung des Versicherungsvertrages. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten, einschließlich Gesundheitsdaten drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Versicherungsunternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbekämpfung,
- für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbstständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [\[www.allianz.de/datenschutz\]](http://www.allianz.de/datenschutz) entnehmen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:



Versicherungsantrag

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert.

Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz "An den Datenschutzbeauftragten".

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg in Stuttgart.

Datenaustausch mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit erforderlich, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie z.B. über mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- ohne Erschwernis oder
- mit Risikozuschlag und/oder
- mit Leistungsausschluss oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.



Versicherungsantrag

Antrag auf Abschluss mehrerer Versicherungsverträge

Beantragen Sie mehrere Versicherungsverträge, sind diese rechtlich selbstständig und werden unabhängig voneinander geführt. Angaben zu den Versicherungsbedingungen und den Vertragslaufzeiten erhalten Sie in den ergänzenden Vertragsunterlagen.

*) Gesellschaften der Allianz Deutschland Gruppe, die von der Schweigepflicht geschützte Stammdaten in gemeinsamen DV-Verfahren nutzen:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Direct Versicherungs-AG, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG und Deutsche Lebensversicherungs-AG

Allianz Konzerngesellschaften (mit * gekennzeichnet) und Dienstleister, die im Auftrag des Versicherers personenbezogene Daten verwenden, die von der Schweigepflicht geschützt sind und/oder Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen:

- Allianz Deutschland AG * (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Technology SE * (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe),
- AWP Service Deutschland GmbH * (Assistancedienstleistungen),
- VLS Versicherungslogistik GmbH * (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH * (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- Pro Claims Solutions GmbH (Unterstützung bei der Leistungsfallbearbeitung)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten)
- Versorgungswerk der Presse GmbH (Versicherungsbetrieb ohne Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung für über das Versorgungswerk der Presse versicherbare Personen)
- Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. als Vertragspartner des Gruppenversicherungsvertrages (Beratung und Betreuung der Mitgliedsunternehmen und deren Mitarbeiter im Rahmender betrieblichen Altersversorgung)
- WebID Solutions GmbH (Durchführung des Videoident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- IDnow GmbH
- Syncier GmbH
- SCHUFA Holding AG (Durchführung des SCHUFA-Webservice zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Deutsche Post AG (Durchführung des Postident-Verfahrens zur Identifizierung aufgrund Geldwäschegesetz)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug von Forderungen aus Regressen)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung und Gutachtenerstellung)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)



PESVA02567

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Klaus-Peter Röhler.

Vorstand: Dr. Andreas Wimmer, Vorsitzender; Katja de la Viña, Laura Gersch, Dr. Alf Neumann, Dr. Volker Priebe, Aylin Somersan Coqui, Dr. Thomas Wiesemann.

Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811150678; Für Versicherungssteuerzwecke: VerSt-Nr.: 801/V90801011184;

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des UStG und der MwStSystemRL

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart

Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

4

Antrag

BCC5143BFAE848BDA862B2C01D55CD985

L

P

KA

Versicherungsantrag

C. SEPA-Lastschriftmandat

Vertragsführende Gesellschaft Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Gläubiger-Identifikationsnummer DE07ZZZ00000063475

Mandatsnummer Wir teilen Ihnen Ihre Mandatsnummer später mit

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z.B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Mein Geldinstitut **weise ich an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschrifteinzug wird mir spätestens zwei Bankarbeitstage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen - beginnend mit dem Datum der Kontobelastung - die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.
(Bitte prüfen Sie die nachfolgenden Angaben und informieren Sie uns umgehend, falls diese nicht korrekt sind. Nehmen Sie bitte keine eigenen Korrekturen vor, da wir handschriftliche Vermerke nicht berücksichtigen können. Vielen Dank.)

Versicherungsnehmer
Vor-, Nachname (bzw. Firma) _____

Kontoinhaber _____
Geburtsdatum 02.06.1990
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____

Geldinstitut _____
IBAN _____
BIC _____



PESVA02567

4

Antrag

BCC5143BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L

P

KA

Versicherungsantrag

SEPA-Lastschriftmandat

Ich erteile der vertragsführenden Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat mit dem auf der vorherigen Seite beschriebenen Inhalt.

_____, _____ NQ99 _____
 Ort, Datum Kontoinhaber

4

Antrag

BCC5143BFAE848BDA862B2C01D5CD985

L

P

KA

D. Unterschriften (Bitte mit Name und Vorname)

Mit der Unterschrift gebe ich die unter A. aufgeführten Erklärungen, **einschließlich der Erklärungen zur Datenverarbeitung**, ab.
 Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise unter B. habe ich zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren **Versicherungsschutz gefährden**, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Ausführliche Hinweise zu Ihren Anzeigepflichten und den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in den Versicherungsbedingungen (Teil B - Pflichten für alle Bausteine) bzw. in der **"Wichtigen Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach §19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz"**.

Mit der Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und deren Inhalte in den zusätzlich elektronisch hochgeladenen Dokumenten/Formularen mit folgenden Dateinamen:

- Ausweiskopie



_____, _____ NQ18 _____
 Ort, Datum N.N.
 Antragsteller (Versicherungsnehmer)/
 Zu versichernde Person

NQ25 _____
 Vermittler

PESVA02567

E. Empfangsbestätigung

Ich habe vor der Antragstellung folgende Unterlagen erhalten:
 Vordruck zum Antrag inkl. der "Erklärungen und Hinweise zum Antrag".
 Produktinformationsblatt nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)
 Versicherungsinformationen - Allianz RiesterRente Perspektive inkl. der Allgemeinen Steuerregelungen

Übersicht der Versicherungsbedingungen und weiterer Informationen:
 Versicherungsbedingungen Teil A - Leistungsbausteine
 * Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente Perspektive (RiesterRente) E219 (03/2020)
 Versicherungsbedingungen Teil B - Pflichten für alle Bausteine B2(Riester) (03/2020)
 Versicherungsbedingungen Teil C - Allgemeine Regelungen C2(Riester) (03/2020)
 Versicherungsbedingungen Erläuterung von Fachausdrücken G219 (03/2020)

NQ26 NQ42 _____
 N.N.
 Unterschrift Antragsteller

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter Ihre Daten (siehe Seite 2) angegebenen Einzahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Das Produkt ist eine klassische Rentenversicherung mit Beitragsgarantie. Die Kapitalanlage erfolgt im Sicherungskapital. Damit wird sichergestellt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden (Beitragsrückzahlungszusage). Außerdem haben Sie die Chance auf eine höhere Rendite.

Falls Sie während der Ansparphase sterben, steht mindestens ein Kapital in Höhe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung.

Auszahlungsphase

Wenn Sie den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erleben, zahlen wir Ihnen eine lebenslange Rente. Diese ergibt sich aus dem zum Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapital und dem zu diesem Zeitpunkt berechneten Rentenfaktor. Sie ist mindestens so hoch wie die garantierte monatliche Altersleistung. Alternativ zahlen wir Ihnen einmalig bis zu 30% des gebildeten Kapitals aus. Dadurch verringert sich die lebenslange Rente. Zusätzlich beteiligen wir Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven.

Für die Beteiligung am Überschuss ist in der Auszahlungsphase eine Überschussrente vorgesehen, wodurch sich Ihre Rente erhöhen kann.

Wenn die monatliche Rente weniger als 50 Euro beträgt, können wir jeweils 3 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Falls Sie nach Beginn der Auszahlungsphase sterben, erbringen wir eine Todesfallleistung in Höhe der 14-fachen jährlichen ab Beginn der Auszahlungsphase garantierten Rente, abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 2 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragsrückzahlungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragsrückzahlungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragsrückzahlungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragsrückzahlungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragsrückzahlungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragsrückzahlungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragsrückzahlungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter

Allianz Lebensversicherungs-AG

Beitragsänderung

Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden.

Produkttyp

Klassische Rentenversicherung mit Beitragsgarantie

Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistungen auswirken.

Auszahlungsform

lebenslange Rente, Kapitalzahlung bis zu 30 % des gebildeten Kapitals; durch die Auszahlung eines Kapitalbetrags verringert sich die lebenslange Rente.

› Steuerliche Förderung

Prüfen Sie vor Abschluss, ob Sie förderberechtigt sind! Wenn ja, können Sie in der Ansparphase Zulagen und ggf. Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
1,00 %	73.927 Euro	292 Euro
2,00 %	87.715 Euro	347 Euro
3,00 %	105.813 Euro	418 Euro
4,00 %	128.526 Euro	508 Euro

Bei der Berechnung der monatlichen Altersleistung mit Überschussrente als Überschussverwendung haben wir die Sterbetafel und die Überschussbeteiligung angesetzt, die wir in 2020 anwenden.

Allianz RiesterRente Perspektive

Rentenversicherung



Zertifizierungsnummer
006305

Ihre Daten

Person

(geb. 02.06.1990)

zulageberechtigt: unmittelbar
1 Kind, Kinderzulage bis zum 21. Geburtstag

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung durch Einzahlung
135,42 Euro	812,52 Euro
regelmäßige Erhöhung: nein	

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.07.2020	37 Jahre, 6 Monate	01.01.2058 früh.: 01.07.2052 spät.: 01.01.2075

Eingezahlte Beiträge	61.752 Euro
+ staatliche Zulagen (6.475 + 5.700 Euro Kinder)	+ 12.175 Euro
Eingezahltes Kapital	73.927 Euro

Garantiertes Kapital	73.926,52 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung	221,54 Euro
Rentenfaktor	k.A. *

* Der Rentenfaktor steht noch nicht fest.

Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Für einen neuen Vertrag können erneut Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.

Kündigung

Nachfolgende Tabelle enthält die errechneten Werte für eine Kündigung mit förderschädlicher Auszahlung bei einer beispielhaften Wertentwicklung vor Kosten von 3,00 %.

Vertragsdauer	Gezahlte Beiträge u. Zulagen	Auszahlungswert	entspricht
1 Jahr	1.625 Euro	1.343 Euro	82,65 %
5 Jahre	10.025 Euro	8.554 Euro	85,33 %
12 Jahre	24.725 Euro	24.511 Euro	99,13 %
20 Jahre	41.526 Euro	46.241 Euro	111,35 %
30 Jahre	59.526 Euro	75.892 Euro	127,49 %

Bei einer Kündigung mit Auszahlung müssen Sie bisherige Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen. Das gilt nicht, wenn Sie das angesparte Kapital für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung einer eigen genutzten Immobilie eingesetzt haben. Statt der Kündigung kann auch eine Beitragsfreistellung in Betracht kommen.

Effektivkosten

1,25 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 3,00 % wird durch die renditemindernden Größen von 1,25 Prozentpunkten auf eine Effektivrendite von 1,75 % verringert.

Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	1.848,16 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beiträge	2,50 %
Prozentsatz der Zulagen und Zuzahlungen	2,50 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	94,36 Euro
Prozentsatz der eingezahlten Beiträge	4,50 %
Prozentsatz der Zulagen und Zuzahlungen	2,00 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, jährlich	0,50 %

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz bezogen auf die Altersleistung, jährlich	1,75 %
--	--------

Kosten für einzelne Anlässe

Kündigung wegen Vertragswechsel	max. 50,00 Euro
Kündigung mit Auszahlung	max. 50,00 Euro und 2,00 Euro je 100,00 Euro der bis zum Kündigungstermin vertraglich vereinbarten Beiträge
Versorgungsausgleich	max. 200,00 Euro

Zusätzliche Hinweise

Oben genannte Kosten fallen auch bei einer Beitragsfreistellung an. Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers, aus einem von Ihnen veranlassten Grund, Kosten von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Der Anbieter ist Mitglied des gesetzlichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der Protektor Lebensversicherungs-AG. Diese Einrichtung gewährleistet grundsätzlich den vollen Umfang Ihrer Ansprüche. Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um höchstens 5 Prozent herabsetzen.

Stand: 10.06.2020

Tarif ARSKU2U, onl200401/04.20, 333.01(3286)

Weitere Informationen unter:

www.bundesfinanzministerium.de/Produktinformationsblatt